

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die Kriegsernährungs-Wirtschaft 1917**

**Deutsches Reich**

**Leipzig, [1917]**

[urn:nbn:de:bsz:31-44442](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-44442)

Die  
Kriegsernährungs-  
wirtschaft  
1917



---

Herausgegeben von Louis Gredersmann







# Die Kriegsernährungs- Wirtschaft 1917



---

Herausgegeben vom Kriegsernährungsamt



G

M4 E M74



Druck  
der Spamerischen  
Buchdruckerei in Leipzig



Der Stand unserer Versorgung mit Lebensmitteln im Februar 1917 gegenüber dem Februar 1916 läßt sich wie folgt zusammenfassen:

Die Körnerernte war erheblich besser, die Kartoffelernte aber beträchtlich schlechter als im Vorjahre. Die Ernte an Heu und Stroh, die 1915 im größten Teil Deutschlands sehr schlecht gewesen war, war 1916 viel besser. Infolgedessen ist der Fleischzustand des Rindviehs, das im Februar 1916 fast überall völlig abgemagert war, erheblich besser als im Vorjahr. Die Versorgung mit Schweinefleisch wird durch die schlechte Kartoffelernte und dadurch beeinträchtigt, daß der größte Teil der Gerste für die menschliche Ernährung gebraucht wird. Die Milch- und Buttererzeugung ist trotz der besseren Heu- und Strohernte vorübergehend zurückgegangen, weil Kartoffeln ganz und Kohlrüben zum großen Teil für die menschliche Nahrung gebraucht werden, die im Vorjahre reichlich dem Vieh zur Verfügung standen. Mit Beginn der Weidezeit wird die Milch- und Butterversorgung besser werden. Die Einfuhr aus Rumänien, die im vorigen



Jahre zeitweilig stark betrieben wurde, dann aber infolge der heimtückischen rumänischen Kriegserklärung aufhörte, wird uns dank der Heldentaten unserer Truppen, wenn die zerstörten Verkehrsanlagen wiederhergestellt sein werden, einen erfreulichen Zuschuß vor allem an Futtermitteln bringen. Reste aus früherer Einfuhr von Kolonialwaren und anderen ausländischen Erzeugnissen, die vor Jahresfrist in kleinen Mengen noch da waren, sind jetzt fast völlig verbraucht.

Das Durchkommen ist bis zur nächsten Ernte gesichert. In den Waren, die knapper vorhanden sind, muß der Fehlbetrag durch sorgsame Verteilung ausgeglichen werden. Solche Bezirke in Land und Stadt, die es im Vorjahre noch verhältnismäßig reichlich hatten, müssen sich jetzt mehr einschränken, damit die Bezirke, insbesondere Großstädte und Mittelpunkte der Rüstungsindustrie, die im vorigen Jahre zeitweilig schweren Mangel empfanden, dieses Mal davor geschützt werden. Das kann nur geschehen, wenn die Verteilung der gesamten vorhandenen Mengen auf die gesamte Bevölkerung von den Zentralbehörden sorgsam angeordnet und von den Kreis- und Ortsbehörden sorgsam durchgeführt wird, und wenn das deutsche Volk selbst, Landleute wie Städter, nicht durch eigenmächtiges Verhalten die Einteilung zerstören.



Dazu gehört eine genaue Kenntniss der wichtigen Vorschriften, die dieses kleine Buch jedem deutschen Bürger vermitteln soll. Es gehört aber dazu vor allem Klarheit über das, was auf dem Spiele steht, wenn der Aushungerungsplan der Feinde gelänge. Wer höhere Preise fordert oder auch nur annimmt, als vorgeschrieben, wer an erzeugten Nahrungsmitteln mehr verfüttert, als zugelassen ist, wer für sich mehr verbraucht, als ihm zusteht, entzieht damit einer unversorgten Familie einen Theil der ihr schon an sich so knapp zustehenden Lebensmittel, beeinträchtigt so einen Rüstungsarbeiter in der Arbeitsfähigkeit oder bringt ein Kind zum Hungern, versündigt sich also, oft ohne es sich klarzumachen, schwer am Vaterlande. Um unter allen Umständen völlig sicher in allen Bezirken Deutschlands durchzukommen, müssen im Februar und März bei den Landwirten diesmal besonders genaue Bestandsaufnahmen gemacht werden. Sie sind für die Beteiligten mühsam und lästig, aber unumgänglich notwendig, wenn nicht im Sommer Not eintreten soll. Wer dabei nicht nach bestem Wissen alles richtig angibt, und demnächst alles Vorgeschriebene resillos abgeliefert, verhindert an seinem Theil die richtige Einteilung der Vorräte und gefährdet damit die Zukunft Deutschlands.

In früheren Jahren ist die Knappheit der Vorräte und der Ernst der Lage der Bevölkerung wohl nicht



immer genügend klar geworden. In diesem Heft wird alles, auch das Unerfreuliche geschildert, wie es ist. Wie im vorigen Frühjahr und Sommer, so setzen unsere Feinde auch in diesem Jahr ihre Hoffnung wohl weniger auf die Kraft ihrer Soldaten, als auf die heimtückische Waffe des Aushungerungskrieges. Aber wie im vorigen Jahre wird auch dieses Mal das deutsche Volk einmütig und geschlossen dafür sorgen, daß die Hoffnungen der Feinde zuschanden werden, und unsere tapferen U-Boote werden veranlassen, daß unsere Feinde die wirtschaftliche Not, die sie uns bereiten wollen, im verschärften Maße so lange am eigenen Leibe zu spüren haben, bis sie ihre Vernichtungspläne aufgeben und unser Friedensangebot annehmen, das sie bisher in schnödem Übermut zurückgewiesen haben.



## Erster Teil.

# Die Lebensmittelversorgung im dritten Kriegsjahre.

### I. Der Krieg und das deutsche Volk.

#### 1. Die kriegerischen Leistungen.

Das hochherzige Angebot der an allen Fronten in Angriff und Verteidigung siegreichen Mittelmächte, in Friedensverhandlungen einzutreten und diesen furchtbarsten Krieg der Weltgeschichte zu beenden, ist von den Feinden zurückgewiesen worden. Alte Lügen und neue Schmähungen; Verdächtigungen der deutschen Politik, die es an Mäßigung niemals hat fehlen lassen; die Verkündung des Willens, Deutschland und die ihm verbündeten Staaten zu zerstückeln, ihrer Macht und damit ihres Lebens zu berauben: das war die feindliche Antwort. Kein Deutscher, der sie nicht recht verstanden hat. Wir wußten alle: nun geht es ums Ganze und ums Letzte. Wir oder sie. Das Recht als freies Volk unter Völkern zu leben, auf künftige Entfaltung unserer Kräfte, auf den Segen kommender friedlicher Arbeit, dies Recht haben uns die Feinde durch Verständigung und Verhandlungen nicht einräumen wollen. Wir müssen es durch unseren vollen Sieg erzwingen. Der Krieg nimmt seinen Fortgang. Auf's neue hat der Kaiser das deutsche Volk aufgerufen. Ganz Deutschland, alle Berufe, alle Stände, alle Volkskreise haben in zuversichtlichen starken Kundgebungen geantwortet. Einig wie in den Augusttagen 1914, den Krieg vor



Augen und voll Glaubens an den deutschen Sieg steht das deutsche Volk vor der letzten, schwersten Entscheidung zu Lande und zur See. Die Antwort der Feinde hat uns noch einmal gelehrt, daß wir siegen müssen, um leben zu können. Wir wollen siegen. Und die hinter uns liegenden Erfolge geben uns die ruhige Zuversicht, daß wir siegen können und siegen werden.

Kriegerische Taten von gewaltiger Größe sind in den vergangenen Kriegsjahren vollbracht. Den Sieg, den das deutsche Heer in den ersten Wochen an seine Fahnen gefesselt hat, haben ihm die Feinde in den ungeheuerlichen Anstrengungen nicht zu entreißen vermocht. Glauben die Feinde an den Sieg, so ist der Glaube gegründet auf die Hoffnung, daß die Zukunft Erfolge bringt. Unser Glaube steht auf den Erfolgen, die wir erreicht, den Siegen, die wir erstritten haben vom Kriegsausbruch an bis auf diesen Tag.

Sieben Tage, nachdem die großen Mächte Europas unter die Waffen getreten waren, nahmen zum Staunen der Welt deutsche Regimenter die starke Festung Lüttich mit stürmender Hand. Anaufhaltsam ging der deutsche Siegeszug durch Belgien hindurch nach Frankreich hinein bis vor die Tore von Paris. Gelang es den Franzosen und Engländern nach den Kämpfen an der Marne auch, ihre Kräfte wieder zu sammeln und den deutschen Vorstoß aufzufangen, so blieb doch der Norden Frankreichs mit seinen reichen Industriebezirken und Kohlenbecken, und, nachdem Antwerpen gefallen und Flandern besetzt war, fast ganz Belgien fest in unserer Gewalt. Der Versuch der Russen, uns Ostpreußen zu rauben, war inzwischen durch die Vernichtungsschlacht bei Tannenberg vereitelt worden. Zwar drängte die Übermacht des östlichen Nachbarn allmählich die tapfer kämpfenden Truppen unserer Verbündeten auch aus Galizien bis an die Karpathen zurück, aber es gelang den russischen Massenheeren nicht, die Mauer der deutsch-österreichischen Verteidigungslinien zu durchbrechen und den heißersehnten, schon pomphaft verkündeten Vormarsch gegen Budapest und Berlin anzutreten. Die Mauer im Osten blieb fest und wehrte dem



Überfluten der russischen Heere in das Innere der vereinigten Mittelmächte. Während die deutschen Soldaten in den Schützengräben des Westens jeden Durchbruchversuch, vor allem den Ansturm in der Champagne zum Scheitern brachten, und das Bollwerk der französischen Festungslinie, Verdun, eng umklammerten, begannen im Frühjahr 1915 die Kämpfe, die in entscheidenden Schlägen die Angriffskraft des russischen Kolosses brachen. Die Winterschlacht in Masuren vertrieb die Russen aus den letzten Teilen Ostpreußens, der Durchbruch bei Gorlice brachte ihre Front ins Wanken, so daß sie mit wuchtigen Stößen von allen Seiten gepackt und getroffen, von den Grenzen Deutschlands hinweg geschoben wurde. Im Herbst des Jahres 1915 lagen Polen, Litauen und Kurland im Rücken unseres Heeres, Galizien war bis auf geringe Grenzstreifen wiedergewonnen.

Der Krieg, zuerst auf zwei Fronten beschränkt, hatte neue Brände entzündet. Italien erhoffte aus der Bedrängnis seiner ehemaligen Bundesgenossen mühelosen Ländergewinn, brach den Dreibundvertrag, durch den allein es in dreißig Jahren eine feste innere und eine glänzende äußere Entwicklung erfahren hatte, und schloß sich unseren Feinden an. Die Türkei, in der deutscher soldatischer Geist und deutscher Fleiß und Erwerbsinn seit Jahren fruchtbar gewirkt hatte, trat auf die Seite der Mittelmächte. Am Isonzo und in den Tiroler Bergen erlebten die Italiener die harte Enttäuschung, daß ein unüberwindlicher Widerstand ihren Einbruch in die begehrten österreichischen Grenzlande hemmte. Die Türkei erhob sich mit einer Kraft, die alle Berechnungen der Feinde über den Haufen warf, und vereitelte die aufs höchste gespannten Anstrengungen der Engländer, die Engen zum Schwarzen Meer zu öffnen und so die Verbindung mit Rußland zu gewinnen, — was, wenn es geglückt wäre, für uns die verhängnisvollsten Folgen hätte haben können. Das mit den hochtönendsten Worten begonnene Unternehmen auf Gallipoli mußte wieder aufgegeben werden. Die deutschen und österreichischen Truppen stürzten sich überraschend auf Serbien, und, in Gewaltmärschen die feindlichen aufgelösten Heere vor sich hertreibend,



stellten sie die Verbindung mit der Türkei her. Dabei hatte sich als neuer Bundesgenosse Bulgarien den siegreichen Mittelmächten angeschlossen. So endete auch das Jahr 1915 mit einer weiteren Veränderung der Kriegslage zu unseren Gunsten.

Mit aller Macht haben im folgenden Jahre die Gegner versucht, die bitter vermischte Einheitlichkeit ihrer Kriegsführung zu finden und zu entscheidenden Taten zu schreiten. Dies wurde im Westen durch den Angriff auf Verdun, in dessen Feuerkessel die Blüte der französischen Jugend dahinsank, zunichte gemacht, im Osten erstarb der Angriff gegen unsere Dünafrent in Blut und Schnee. Einen Erfolg schien erst die mit unerhörten Menschenopfern gegen die österreichische Front vorgetriebene Offensive der Russen im Sommer 1916 zu bringen. Aber an den Grenzen der Bukowina erlahmte die Kraft des allmächtigen Rußland, den Angriff weiter zu tragen. Verblindet durch die Aufangserfolge der Russen ließ sich Rumänien im August 1916 verleiten, seine oft zugesagte Neutralität zu brechen, in dem trügerischen Glauben, das entscheidende Gewicht auf der Wage des Weltkrieges zu werden. Der neue Feind brachte für uns nur neue Erfolge. Von der meisterhaften Feldherrnkunst Hindenburgs an verschiedenen Seiten gepackt, mußten die Rumänen die schon besetzten Teile Siebenbürgens, die Dobrudscha und den größten Teil ihres Landes mit der Hauptstadt räumen und verschwanden zwischen den zu spät zu Hilfe geeilten russischen Truppen, die dem Angriffsgeist unseres vorwärts stürmenden Heeres nicht mehr Einhalt tun können hinter dem Sereth. Das Ende des Jahres 1916 brachte zugleich das für Engländer und Franzosen erfolglose Ende der Sommeschlacht, die, seit Juli mit einer Anhäufung gewaltigster Truppenmassen und des von der ganzen Welt gelieferten Kriegsmaterials auf einem kleinen Raume unternommen, nach kargem Geländegewinn durch den unerschütterlichen zähen Opfermut der deutschen Krieger zum Stillstand kam. Auch in der furchtbaren Somme-Schlacht ist Deutschland Sieger geblieben.



## 2. Der Wirtschaftskrieg.

Neben dem militärischen Ringen geht ein Kampf her, nicht weniger erbittert und nicht minder entscheidend, wenn auch den Mitlebenden von Anfang an nicht in gleicher Weise bewußt. Der Wirtschaftskrieg sollte dem deutschen Volke, dem im offenen Kampfe nicht beizukommen war, langsam aber sicher den Atem zu weiterem Widerstande rauben. Wir waren gegen dieses von unseren Feinden kunstvoll ausgebaute Vernichtungswerk nicht in gleicher Weise gewappnet wie gegen den militärischen Überfall. Wir waren nicht darauf vorbereitet, daß das durch internationale Rechtsgrundsätze und Verträge festgelegte Völkerrecht von England beiseite geschoben werden würde und daß die neutralen Mächte sich dem nicht widersetzen könnten. Zwar gelang es England nicht, unsere Flotte zu zerstören. Lange Zeit ver barg es seine stolzen Schiffe vor unseren Seeangriffen, bis es unserer jungen Marine endlich beschieden war, die bisher unbefiegte feindliche Flotte im Stagerrak zu stellen und unter schweren Verlusten aufzuschlagen. Die deutsche Luftflotte und die deutschen Unterseebootgeschwader haben England empfindliche Störungen im eigenen Lande, schwere Sorgen in der Lebensmittelversorgung gebracht. Aber nach der unvermeidlichen Vernichtung unserer Auslandsgeschwader hat England uns doch im wesentlichen vom unmittelbaren Verkehr mit dem Ausland abgeschnitten, wenn auch unsere Handels- u. Bootschiffahrt wertvolle Stoffe über See uns zuführen konnte. Auch die mittelbare Zufuhr hat es in immer weiterer Ausdehnung zu unterbinden gewußt, indem es völkerrechtswidrig die neutralen Schiffe einer Durchsuchung unterwarf, und durch die Handelsespionage und andere Maßnahmen eine bis in die eigensten Handelsbeziehungen der neutralen Staaten eingreifende Überwachung des Warenverkehrs erzwang. Der Rückschlag zeigte sich in dem inneren Leben Deutschlands erst, als gegen Ende des Jahres 1914 die Lebensmittel knapper wurden. Die Gefahr dieser Zeit ist von den wenigsten voll erfaßt worden. Durch die schnelle Einführung



der Brotkarte gelang es, dieses wichtigste Volksnahrungsmittel der Gesamtheit zu erhalten. Es begann damit die Abwehr des Wirtschaftskrieges, der Kampf gegen die sich nun immer neu aufstürmenden Schwierigkeiten der Lebensmittelversorgung. Jedes Schwinden wichtiger Nahrungsmittel bedeutete einen neuen Vorstoß unserer Feinde.

In das erste Kriegsjahr gingen wir mit sehr großen Vorräten an Lebensmitteln, Fetten, Reis, Graupen, Hülsenfrüchten und allen Kolonialwaren, hinein, wenngleich eine irgendwie genaue Schätzung der damals vorhandenen Mengen, die sich im Groß- und Kleinhandel, beim Verbraucher wie beim Erzeuger befanden, unmöglich ist. Im Anfang des Krieges haben wir damit wahrlich nicht gespart. Es hat sehr, sehr lange gedauert, bis man sich entschloß, die Restbestände zu erfassen. Da aber waren die Waren fast aufgezehrt; heute sind sie es gänzlich.

Immerhin kamen, besonders im ersten, zum Teil aber auch noch im zweiten Kriegsjahr ziemlich beträchtliche Mengen an Lebensmitteln durch Einfuhr aus dem Auslande hinzu.

In das zweite Kriegsjahr traten wir mit einem gewissen Überschuß an Lebensmitteln ein, der dann durch laufende Einfuhr noch vermehrt wurde. Die Mißernte 1915/16, die erst im Herbst 1916, als die neue Ernte im vollen Umfang vorlag, bekanntgegeben werden konnte, wurde zunächst einigermaßen durch diesen Überschuß und die Einfuhr ausgeglichen. Aber die Monate Mai bis Ende Juli 1916 haben uns dennoch ganz außerordentliche Schwierigkeiten gebracht. In den Großstädten und Industriezentren, namentlich in den Industriegebieten Rheinland, Westfalen, Saargebiet, Lothringen, Sachsen ergaben sich die schwersten Mißstände. Wochenlang stockte die Lieferung von Kartoffeln, wochenlang gab es kein Fleisch, erst recht nicht das für die Schwerarbeiter so dringend nötige Fett. Diese Monate haben den für die Ernährungswirtschaft Verantwortlichen schwerste Sorge bereitet.

Es galt zusammenzufassen in sorgfamer Hand, was noch vorhanden war; die rücksichtsloseste Herausholung der letzten



Kartoffeln mußte trotz der sich ergebenden Schwierigkeiten in der Landwirtschaft durchgeführt werden. Und doch reichten diese, in kleinen Mengen aus allen Teilen des Reichs herbeigeholten, Mengen nicht aus. Erhöhte Brotzulagen mußten für die fehlende Kartoffelernährung gegeben werden. Bei der in den Verhältnissen begründeten, aber doch immerhin nicht ganz sicheren Aussicht auf eine bessere Brotgetreideernte mußten wir damals unsere Vorräte für das neue Erntejahr fast restlos verbrauchen. In engem Zusammenwirken der Heeres- und Zivilverwaltung ward durch ausgiebige Ausschüttung der Heeresvorräte und der Rücklagen des Inlands, verbunden mit der opferwilligen Vaterlandsliebe des von dem Mangel betroffenen Teils der Bevölkerung diese Notlage überwunden und damit die Hoffnung, die unsere Feinde damals auf unsere Nahrungsknappheit setzten, zerschanden gemacht.

So gingen wir ins dritte Kriegsjahr hinein mit geringeren Vorräten als im August 1915, angesichts der wachsenden Rücksichtslosigkeit Englands gegenüber den Neutralen ohne Aussicht auf erhebliche Einfuhr, freilich dank der Arbeit unserer Truppen im besetzten Gebiet mit dem Ertrag, den diese den vom Feinde geflissentlich verwüsteten Feldern abgerungen hatten, also fast ganz auf die Erzeugnisse des Inlands allein angewiesen. Von der Ernte hing alles ab. Sie hat uns hinsichtlich des Körnerbaus nicht im Stich gelassen. Er hat 1916 erheblich mehr gebracht als 1915. Leider aber bereitete uns die Kartoffelernte ein schweres Mißgeschick, das die weitgehendsten Eingriffe in die Landwirtschaftsbetriebe bezüglich der Verwendung der Kartoffeln und die allgemeine Herabsetzung der Speisekartoffelmenge für den Kopf der Bevölkerung brachte. Das bedeutet für die Landwirtschaft eine große Erschwerung der Wirtschaftsführung, für die allgemeine Lebensmittelversorgung einen großen Nachteil. Aber die Gewißheit, daß die deutschen Waffen siegen, macht den Deutschen stark, Entbehrungen auf sich zu nehmen. Jeder Deutsche weiß, daß die Feinde hoffen, wir werden unter unseren



Ernährungsschwierigkeiten erliegen, und eben darum ist ein jeder willens, das Letzte, das Schwerste zu ertragen.

### 3. Die Geldmittel zum Kriege.

Der Krieg beansprucht nicht nur Menschen, nicht nur Opfer in der Front und in der Heimat, sondern auch Geld, und zwar in Summen, die alle gewohnten Vorstellungen übersteigen. Nur ein ganz geringer Teil dieser Riesenbeträge kann auf dem Wege der Steuer aufgebracht werden. Es mußte das Verständnis und die freiwillige Mithilfe des Volkes angerufen werden. In fünf Kriegsanleihen sind bisher dem Deutschen Reiche gegen 46 Milliarden vom Volke selbst zur Verfügung gestellt worden. Während unsere Gegner unter entwürdigenden Bedingungen die Hilfe des Auslandes in Anspruch nehmen mußten, hat Deutschland sich allein auf die finanzielle Unterstützung der Deutschen verlassen können. Die Anleihen sind ein Darlehen, das von den Einzelnen dem Reiche gegeben wird, mit der Befugnis des Staates, nach einer Reihe von Jahren das Darlehen aufzukündigen und die volle Summe zurückzuzahlen. Die unantastbare Geldwirtschaft des Deutschen Reiches bürgt für die Erfüllung aller übernommenen Verpflichtungen. Von neuem wird ein gleicher Ruf zur Zeichnung ergehen, und abermals hängt von dem Erfolg auch das Glück der Waffen und die Existenz des Ganzen ab. Jeder Deutsche, arm und reich, hat es bisher als höchste Vaterlandspflicht erachtet, wie sein Blut und seine Arbeitskraft, so auch sein Kapital, seine Spargroschen dem Vaterland zu geben. In Scharen drängen sich die Daheimgebliebenen, ihre Goldsachen — wie einst in den Tagen der Freiheitskriege — als wirtschaftliche Wehr dem Vaterland darzubringen. Ist es wirklich ein Opfer, das hier denen, die Geld besitzen, zugemutet wird? Das muß verneint werden. Die Anleihen, die den hohen Zins von fünf vom Hundert gewähren und dabei jederzeit durch Verkauf wieder flüssig gemacht werden können, sind die sicherste Kapitalanlage, die wir gegenwärtig haben. Alle unsere wirtschaftlichen Werte.



unser Geld selbst würden ihre Geltung verlieren, wenn es den Feinden gelingen sollte, Deutschland auf die Knie zu zwingen. Handel und Wandel, Industrie und Landwirtschaft würden daniederliegen. Solange aber das Geld die Mittel zur Kriegführung beschafft, ist solches Ende nach allen militärischen und wirtschaftlichen Verteidigungsmaßnahmen undenkbar. Daher nützt derjenige, der sein Geld dem Deutschen Reiche leiht, wie dem Vaterlande so auch sich selbst.

#### 4. Kriegswirtschaft.

So ist der Einzelne heute mit der Gesamtheit enger verflochten als je zuvor. Seine Person und sein Vermögen liegen in der Hand des Staates. Diese Abhängigkeit reicht bis tief in das Privatleben hinein. Der Wirtschaftskrieg ist gegen die einzelnen Angehörigen des deutschen Volkes gerichtet, er muß auch von jedem Einzelnen abgewehrt werden. Die wirtschaftliche Kriegsgesetzgebung hat die Pflichten, die jedem auferlegt sind, im Laufe des Krieges immer steigern und genauer bestimmen müssen. Als erste und vornehmste Pflicht, die diese Kriegswirtschaft uns auferlegt, wird von jedermann gefordert, daß die Anordnungen der Behörden in dieser Zeit in opferwilligem Gehorsam einsichtsvoll befolgt werden. Jede noch so kleine und in der Stille vielfach geübte Übertretung kann zu unabsehbaren Schädigungen führen. Jede wirtschaftliche Anordnung dient wie ein militärischer Befehl der Verteidigung des Vaterlandes.

Die Front, die kämpfende Truppe sollen der Heimat Vorbild sein. Disziplin und Kameradschaft tragen den Geist der Feldarmee, sie sollen auch die Heimarmee beherrschen. Disziplin, das heißt Unterordnung unter die Befehle der oberen Behörde auch dann, wenn der Einzelne meint, es treffe die Anordnung nicht das Rechte. Dann mag er murren, aber er soll gehorchen und den Erfolg abwarten. Das ist nicht leicht für ein an Freiheit gewohntes Volk, wie es das deutsche ist. Aber es ist notwendig, solange es Krieg ist. Kameradschaft, das heißt gegenseitiges



Verstehen und Helfen, Schützen und Unterstützen. Es darf in dieser Kriegszeit keiner für sich leben wollen, sondern jeder lebt für den anderen, und alle leben für das Ganze, für Volk und Vaterland.

Von auswärtiger Zufuhr abgeschnitten, leben wir von den Erzeugnissen der heimischen Landwirtschaft. Stadt und Land sind aufeinander angewiesen wie niemals in Friedenszeit. Sie müssen einander verstehen, weil sie einander brauchen.

Eine gewisse Entfremdung zwischen Stadt und Land hat in Deutschland immer bestanden. Sie ist im Kriege nie ganz verschwunden, hat die Ernährungsorgen begleitet und ist leider im dritten Kriegsjahr stärker geworden. Das ist ungerechtfertigt und schmerzlich. Beide haben es schwer: Stadt und Land, Erzeuger und Verbraucher. Beide haben Großes zu leisten in dieser schweren Zeit — und leisten es.

Die in der Stadt unter den Nahrungsorgen leiden und bei larger Verpflegung schwer zu arbeiten haben, sollen doch nicht vergessen, daß auch die gesamte Landarbeit eine Schwerarbeit ist deren körperliche Leistung auch größere Ernährungsansprüche stellt, daß Frauen in geistiger Leitung und in körperlicher Mitarbeit Mannesarbeit leisten müssen, daß der Mangel an Zugtieren, menschlichen Arbeitskräften, Düngemitteln, vielen anderen Betriebsstoffen früher nie gekannte ungeheure Erschwernisse bringt, daß die Verfügungsbeschränkung immer stärker wird, der Bauer schließlich fast nur noch unmittelbar öffentlicher Bewirtschafter ist. Daß gerade hierin eine große schwere Entfagung, ein Loslösen von ererbten Anschauungen und Sitten liegt, ist dem Städter selten bewußt. In jahrhundertelangen Kämpfen hat sich der Bauer Selbständigkeit und Selbstbewirtschaftung errungen. Tief hat sich ihm, Generationen hindurch, das Gefühl eingepägt, daß er selbständig und frei über seine Erzeugnisse, die er im Schweiß seines Angesichtes erarbeitet hat, verfügen darf. Inmitten des Krieges wird er gezwungen, umzulernen. Verordnungen legen sich wie Fesseln um seine Füße. Ein Erzeugnis nach dem anderen wird seiner Bestimmung entzogen. Wo er frei waltete,



ist er nur noch Ausführer. Und doch hat der Landmann auch das gelernt, sich in alles geschickt, mit vaterländischem Opferwillen. Es ist doch bewundernswert, wie trotz einer an vielen Orten vorhandenen Verurteilung der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung dennoch die Notwendigkeit dieses Umlernens so sehr Allgemeingut geworden ist, daß darüber hinaus die freiwillige Selbstbeschränkung, das Abgeben über das Pflichtmaß hinaus Ehrenpflicht geworden ist. Die spontan im Anschluß an die Hindenburgbriefe erwachsenen Aufrufe und Sammlungen beweisen, daß deutscher Kameradschaftsgeist auf dem Lande vorhanden ist und daß man ihn für den Bruder, der in schwerer Kriegsarbeit in Großstadt, Fabrik und Hüttenwerk steht, fühlt und betätigt.

Vergessen darf aber auch der Landwirt nicht, daß der Krieg schwere Eingriffe in die städtischen Berufe gebracht hat und daß auch dort — für alle Schichten der Bevölkerung, namentlich für die weniger bemittelten — ein schweres Umlernen notwendig wurde. Auch dort wird von den Frauen in täglicher schwerer Arbeit, in immer schwieriger werdender Anpassung des städtischen Haushaltes an die Kriegswirtschaft Heldenhaftes geleistet. In fester Pflichterfüllung ohne Murren tagsüber in schwerer Arbeit tätig zu sein, dabei still die doch vorhandenen Schwierigkeiten der Lebensmittelversorgung, des Einkaufs, des Ladenstehens, der verringerten Gesamternährung hinzunehmen, und pflichtfreudig zu bleiben, ist ein Heldentum, das den schaffenden Frauen in Städten und Industriezentren nie vergessen werden soll. Auf dem Lande macht man sich nicht den rechten Begriff von der schweren, aufreibenden, frühalternden Arbeit der Hochofenarbeiter, der Frauen, die Heiß- und Eisenklöße schieben, Granaten drehen, Geschosse herstellen, Arbeiten verrichten, die sie früher nicht kannten, und die ihnen auch nur im Kriegsdienst, in der Verteidigung des Vaterlandes zugemutet wurden. Es muß sich die Überzeugung einhämmern, daß, ebenso wie ohne die Arbeit des Landwirtes, so auch ohne die Arbeit dieser Frauen das Durchhalten nicht möglich ist, daß sie, um ihrer Arbeit genügen



zu können, der Unterstützung der Landbevölkerung in einer ausreichenden Ernährung bedürfen, daß auch sie in echt deutscher Kameradschaftlichkeit ihre Pflicht erfüllen.

Der öffentliche Aufbau der gesamten Kriegsernährungswirtschaft bringt es mit sich, daß der Beamte der ausgleichende Träger ist. Er muß oft in einer ihm selbst unerwünschten Härte, den Regeln der Kriegswirtschaft entsprechend, verordnen und zwingen. Diese Schwere der Tätigkeit, der Verantwortung, die auf dem Beamten lastet, wird noch vielfach zu gering eingeschätzt. Nicht, wie so gern bespöttelt wird, in bequemen Dienststunden vollzieht sich seine Arbeit, die mit dem Glockenschlag beendet ist: sondern in täglicher harter, verantwortungsvoller Arbeit. Die Beamtenschaft ist verringert, die jüngere Beamtenschaft steht im Felde, wenig eingearbeitete Kräfte sind geblieben, aber zahllose neue Aufgaben werden an den Beamten gestellt, in die er sich mit Mühe hineinarbeiten muß. Auch seine Arbeit ist eine schwere Kriegsarbeit, besonders schwer wegen der ungeheuren Verantwortung. Jeden Augenblick, bei jeder Neuerung, bei den kleinsten Mißgriffen erfolgen die schärfsten Angriffe; und er, das vergißt man so leicht, steht doch ebenso wie jeder andere persönlich mitten in der Schwierigkeit der gesamten Ernährungswirtschaft. Jeder Einzelne sollte dazu beitragen, ihm die Tätigkeit zu erleichtern. Es ist unwürdig, zu sehen, wie man eine Verordnung, um für sich mehr zu erlangen und einen anderen dadurch zu schädigen, umgehen kann. Vaterländische Pflicht ist es, durch freiwilliges, pflichtmäßiges Einstellen in den Lauf der Kriegswirtschaft den Beamten in seiner schweren Tätigkeit zu unterstützen.

Mancher Beamte muß heute zugleich Kaufmann, Müller, Kartoffelhändler, Viehhandelsfachverständiger, kurz alles sein. Ihm stehen zur Seite Männer, die aus Pflichtgefühl gegen das Vaterland Zeit und Kraft opfern, und in der Regel ehrenamtlich undankbare Arbeit verrichten. Dessen sollte jeder eingedenk sein, ehe gedankenlos oder verärgert geurteilt und getadelt wird.

Auch so manche Kritik, die gegen die gesamte Wirtschafts-



ordnung erhoben war, fällt bei ruhiger Beurteilung in sich zusammen. Wir müssen uns immer wieder vergegenwärtigen, daß das Wirtschaftssystem einheitlich sein und durch Verordnungen in feste Bahnen gelegt werden muß.

Die Arbeiten in der Ernährungswirtschaft sind schwer. Aller Zwang, jede Strafe sind nur ein halbes Ding; selbstlose Pflichterfüllung allein kann das Ganze schaffen. Sich verstehen, sich unterstützen wollen, Kameradschaft und Fronteinigkeit im Inneren ist die Forderung der Taten unserer Helden draußen.

Es muß in das Gehirn eines jeden Einzelnen eingemeißelt werden, daß es nicht um die Befriedigung des täglichen Ernährungsbedürfnisses, um das Essen und Trinken, nicht um das Geldverdienen, nicht um eine wenig mehr oder minder hohe Preisfestsetzung, geht, sondern darum, was aus unserem deutschen Vaterlande und Volke werden soll, darum, was jeder Einzelne zur Überwindung der sicherlich vorhandenen großen Schwierigkeiten in der heimischen Wirtschaft tun kann: jeder zu seinem Teil als bewußtes Glied des Volkes. Nur dann werden wir dauernd mit Erfolg einem Feind begegnen können, der durch schmachlichen Aushungerungskrieg unser ganzes Volk vernichten, unsere so schnell und hochentwickelte Volkswirtschaft zugrunde richten, jede einzelne Familie in unserem Volksleben dem völligen Ruin zutreiben will. Diese Erkenntnis darf uns keinen Augenblick verlassen, sie wird uns zu den höchsten Leistungen in Selbstlosigkeit antreiben.

Daß in allen Ständen Torheit oder Böswilligkeit Einzelner trotz des Ernstes der Zeit sich immer wieder hervorwagen, kann berechtigte Entrüstung erregen. Diese muß aber immer gegen diese Einzelnen sich richten und darf niemals zu Berunglimpfungen des ganzen Standes ausgedehnt werden. Wir wollen uns immer wieder daran erinnern, daß in den kritischen Zeiten, wie so in den schon erwähnten Sommermonaten des Jahres 1916, nur die mustergültige Haltung der ganzen Bevölkerung, vor allem in den Industriegebieten, und die Bereitwilligkeit der meisten Land-



wirte, auch das Letzte herauszugeben, über schwere Gefahren hinweggeholfen hat.

Wenn im dritten Kriegsjahre der richtige Geist, der aus der Erkenntnis unserer Lage erwächst, das deutsche Volk erfüllt, so wird es sich von selbst verstehen, daß jeder seinen vom Gesamtwohl erforderten Pflichten treulich nachkommt. Darüber hinaus aber wird jeder darauf sinnen, wie er durch freiwillige Opfer, durch höchste Anspannung aller seiner Kräfte, das große gemeinsame Ziel zu fördern vermag.

## II. Die Organisation der Nahrungsmittelversorgung.

Die Ordnung, mit der sich der Aufmarsch unseres Heeres in den Tagen der Mobilmachung vollzog, hat das Erstaunen der Welt erregt und die bedeutungsvollen Erfolge des ersten Kriegsjahres ermöglicht. Jeder Dienstpflichtige wußte, wo er sich zu melden hatte, er empfing seine Feldausrüstung, er wurde in den dazu bestimmten Zügen zur Grenze gefahren, es gab keine Verwirrung und Stockung. Der militärische Generalstab hatte für jeden Kriegsfall die Organisation der Wehrkraft bis ins Kleinste durchdacht und vorbereitet.

Ein wirtschaftlicher Mobilmachungsplan dagegen fehlte. Ob er möglich gewesen wäre, darüber ist hier nicht zu reden. Man muß nur immer wieder, wenn man die heutige Regelung betrachtet, sich vor Augen halten, daß diese Maßnahmen in der Not des Augenblicks eine nach der anderen entstanden sind, daß sie sich erst allmählich zu einer festgefügtten Ordnung entwickeln konnten und daß es ganz ungeahnte Schwierigkeiten zu überwinden gab und noch gibt. Die Lebensmittelversorgung des ersten und zweiten Kriegsjahres krankte, das wissen wir alle, an mancherlei Unvollkommenheiten und Mängeln. Die Organisation reichte nicht aus, es fehlten die wissenschaftlichen Grundlagen und die rechtlichen Handhaben.

Es gab kein Vorbild dafür, wie man 70 Millionen Menschen



aus eigener Kraft eines dichtbevölkerten Landes ernähren kann. Wir wußten nicht genau, welche Erträge unser Boden liefert, wieviel an den einzelnen Orten zur Ernährung gebraucht wurde, welche Mittel unentbehrlich, welche ersetzbar waren. Erst im Laufe des Krieges konnten diese notwendigen Erkenntnisse gesammelt werden.

Die beste Erkenntnis nützt aber nichts, wenn ihr nicht rasch die Tat folgen kann. Hier galt es, eine Hemmung zu überwinden, die im deutschen Staatswesen begründet ist. Das Deutsche Reich hat bekanntlich nur die Machtvollkommenheiten, die ihm ausdrücklich durch die Reichsgesetzgebung übertragen sind, im übrigen haben die einzelnen Bundesstaaten die volle Oberhoheit in ihrem Lande behalten. So unschätzbar die Werte sind, die diese Grundlage unserer Verfassung in sich birgt, für die Lebensmittelversorgung erwies sie sich vielfach nicht von Vorteil. Zwar ist gleich zu Anfang des Krieges der Bundesrat durch Reichsgesetz ermächtigt worden, die wirtschaftlichen Maßnahmen selbständig anzuordnen, die der Krieg notwendig machen sollte, und er hat von dieser Befugnis auch weitgehenden Gebrauch gemacht, um auf angemessene Preise und die erforderliche Verteilung der Lebens- und Futtermittel hinzuwirken. Aber einmal ist die Ausführung dieser Bekanntmachungen den einzelnen Bundesstaaten und ihren Behörden verblieben, und schon eine abweichende Praxis oder Auslegung der Reichsverordnungen konnte zu schwerwiegenden Ungleichheiten führen. Dann aber blieb den Bundesstaaten die ganze Regelung ihrer Versorgung, soweit der Bundesrat nicht eingriff, vorbehalten. Da dieser aber, schon seiner ganzen Tätigkeit nach, nur die wichtigsten und dringlichsten Angelegenheiten in die Hand nehmen konnte, mußte die Versorgung der einzelnen Gebiete in wichtigen Teilen sehr verschieden ausfallen. So erklären sich die Ausfuhrverbote, die die Waren in einzelnen Bundesstaaten festhielten, während andere danach darboten, so die verschiedenen Höchstpreise, die Lebensmittel aus dem einen Teile des Reiches in einen anderen trieben. Im dritten Kriegsjahre mußten solche Mängel beseitigt



werden. Daher ist im Mai 1916 eine grundlegende Organisation der gesamten Nahrungsmittelversorgung geschaffen worden. Neben dem Bundesrat hat jetzt der Reichskanzler für die Sicherung der Volksernährung zu sorgen. Die Behörde, die er daraufhin geschaffen und mit dieser Aufgabe betraut hat, ist das Kriegsernährungsamt in Berlin. Das Kriegsernährungsamt übt jetzt die Befugnisse aus, die die Bundesratsverordnung dem Reichskanzler gegeben hat. Es kann die im Deutschen Reiche vorhandenen Lebensmittel, Rohstoffe und andere Gegenstände, die zur Lebensmittelversorgung erforderlich sind, für die Ernährung des Volkes in Anspruch nehmen. Es kann über die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr solcher Gegenstände Bestimmungen treffen. In gleicher Weise ist ihm die Verfügung über die Futtermittel gewährt. Zur Durchführung seiner Anordnungen kann es den Verkehr und Verbrauch von Lebens- und Futtermitteln regeln, vor allem auch die Preise bestimmen und Strafvorschriften erlassen. In dringenden Fällen können die Landesbehörden unmittelbar mit Anweisungen versehen werden. Der Präsident des Kriegsernährungsamtes hat die Verantwortung und Entscheidung, er wird in wichtigen Angelegenheiten vom Vorstand beraten und hat bei allen grundsätzlichen Fragen den Beirat zu hören, der zu regelmäßigen Beratungen zu versammeln ist. Im Beirat sind neben den Reichs- und Landesbehörden Sachverständige aller Kreise, der Landwirtschaft, der Industrie, des Handels, auch der Verbraucher, vertreten. In großen Zügen zusammengefaßt ist es die Aufgabe des Kriegsernährungsamtes:

1. Die Erzeugung von Nahrungsmitteln gemeinsam mit dem Kriegsamt und den Landwirtschaftsministerien, soweit die Knappheit an Arbeitskräften und Betriebsmitteln es zuläßt, zu steigern.
2. Die im Inlande erzeugten und vom Auslande eingeführten Lebensmittelmengen so einzuteilen, daß wir unter allen Umständen bis zur neuen Ernte damit auskommen.



3. Die Preise so zu gestalten, daß Erzeuger und Verbraucher damit bestehen können.
4. Aus den Wirtschaften der Erzeuger alles, was diese nicht unbedingt für sich und ihren Betrieb gebrauchen, für die nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung herauszuholen.
5. Alle nach ihrer Art für die öffentliche Verteilung geeigneten Lebensmittel möglichst gerecht zu verteilen.

Durch das Kriegsernährungsamt erhielt die Organisation der Volksernährung den ihr fehlenden Mittelpunkt. Aber man darf es sich nun nicht so vorstellen, als ob diese Behörde für jede Stadt und jedes Dorf im Deutschen Reiche alle einzelnen Vorschriften erlassen könnte, als ob jeder sich an das Kriegsernährungsamt zu wenden hätte, wenn er kein Fleisch erhalten hat oder eine Zusatzbrotkarte haben will. Das Kriegsernährungsamt ist gleichsam der Generalstab, der die leitenden Befehle ausgibt. Die Durchführung des Ernährungsplanes im einzelnen ist Behörden anvertraut, die den Verbrauchern und ihren so verschiedenen örtlichen Bedürfnissen näherstehen. Das sind teils die in den Verordnungen so genannten Landeszentralbehörden, d. h. die Ministerien der einzelnen Bundesstaaten. Teils bezeichnen die Verordnungen die Kommunalverbände und die Gemeinden als die unteren ausführenden Organe. Unter Kommunalverband versteht man Vereinigungen von einzelnen Gemeinden, Städten, Dörfern oder Gutsbezirken; ihre nähere Zusammensetzung ist den einzelnen Bundesstaaten überlassen. In Preußen sind regelmäßig die Stadt- und Landkreise für Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnungen erklärt worden.

Die Eigenart der meisten Nahrungs- und Futtermittel erfordert für jedes eine verschiedene Behandlung, was wieder eine getrennte Verwaltung notwendig macht. Es wäre unmöglich gewesen, etwa alle Lebensmittel in Deutschland vom Kriegsernährungsamt aus zu beschlagnahmen, und sie nun je nach ihrer Art aus den Kommunalverbänden, die hinreichende Vorräte davon hatten, denen zuzuweisen, die ihrer bedurften. Hierfür



mußten andere Stellen geschaffen werden, die nicht nur behördliche Befugnisse haben, sondern zugleich über kaufmännische Geschäftskunde verfügen, um die abgelieferten Gegenstände den Verbrauchern zu richtiger Zeit und in der richtigen Art zuführen zu können. Eine solche Aufgabe konnte nicht Beamten allein gestellt werden, es mußten Personen zur Mitwirkung herangezogen werden, die von ihrer Friedenstätigkeit her die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Verteilung der Lebensmittel besaßen. So entstanden die im Laufe des Krieges immer zahlreicheren Kriegsgesellschaften, ungewöhnlich in ihrer Art, wie die Zeit, in der wir leben. Sie sind fast alle in der Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet. Als Gesellschafter haben das Reich, einzelne Bundesstaaten und auch Private Einlagen gemacht. Ihre Aufsichtsräte, Geschäftsführer und Angestellte sind zum Teil den sachkundigen Fachkreisen: Landwirten, Kaufleuten, Industriellen entnommen. Durch besondere Organe, Direktorium, Kuratorium und dergleichen, werden die staatlichen Interessen gewahrt. Der Umsatz der Gesellschaften erfaßt natürlich viele Milliarden. Ihr Gewinn ist auf eine mäßige Verzinsung des Kapitals beschränkt, sie arbeiten also gemeinnützig.

Solche Kriegsgesellschaften erwiesen sich da als erforderlich, wo die betreffende Ware dem Verkehr entzogen werden mußte. An die Stelle des freien Handels ist hier die öffentliche Bewirtschaftung getreten. Allmählich mußte der Kreis der von ihr ergriffenen Gegenstände immer mehr erweitert werden. Er umfaßt im dritten Kriegsjahr die wichtigsten Nahrungs- und Futtermittel.

Dem Kriegsernährungsamt sind 36 solcher Gesellschaften unterstellt, deren Tätigkeitsfeld im einzelnen hier nicht weiter ausgeführt zu werden braucht.

Nicht alle Lebensmittel konnten in öffentliche Bewirtschaftung genommen werden. Wo die Mengen zu gering sind, wie bei manchem Wild und Geflügel, die Waren in frischem Zustande schnell zur Vermeidung der Fäulnisgefahr abgesetzt werden müssen,



wie bei Fischen, Frischobst, Frischgemüse, mußte das Ziel der Ernährungspolitik, den Verbraucher so reichlich und billig wie möglich zu versorgen, auf anderem Wege erreicht werden. Hier kann der Handel bestehen bleiben, aber er muß sich bestimmte Beschränkungen gefallen lassen. Die wichtigste davon ist die Festsetzung von Preisen, die nicht überschritten werden dürfen. Solche Höchstpreise sind in der Regel dem Erzeuger, dem Großhändler und dem Kleinhändler gesteckt, sie gelten entweder einheitlich für das ganze Reich oder örtlich verschieden je nach den Anordnungen der Landeszentralbehörde oder der Kommunalverbände. In der Regel ist hierbei vorgesehen, daß die Waren teilweise in die öffentliche Bewirtschaftung übergeführt werden können, indem die einzelnen Verbände die Besitzer zur Anzeige ihrer Vorräte und zur öffentlichen Ablieferung anzuhalten befugt sind.

Beide Organisationsarten, die öffentliche Bewirtschaftung und die Regelung des freien Verkehrs durch Höchstpreise, sind nun bisweilen miteinander verbunden, und zwar so, daß die Verteilung im großen den staatlichen Behörden oder Kriegsgesellschaften vorbehalten bleibt, während der Verkauf im kleinen dem Handel gelassen ist, aber unter der Bindung an Höchstpreise.

Diese für die einzelnen Nahrungs- und Futtermittel gesonderte Gesetzgebung wird dadurch zusammengehalten, daß dem Kriegsernährungsamt ein maßgebender Einfluß auf die Verwaltung eines jeden Gebietes gewahrt ist.

Die unmittelbare Zuteilung der Lebensmittel an die Verbraucher liegt den Kommunalverbänden und Gemeinden ob, die damit vor gänzlich neue und schwierige Aufgaben gestellt sind. Ihnen werden von dem Kriegsernährungsamt und den ihm unterstellten Kriegsgesellschaften die einzelnen Nahrungsmittel zugeteilt. Für die Hauptnahrungsmittel, wie Brot und Mehl, Fleisch, Milch, Fett, Kartoffeln, Zucker, Nährmittel, Aufstrichmittel, sind für das ganze Reich einheitlich feste Verteilungsgrundsätze aufgestellt. Die Kommunalverbände erhalten die danach gemäß der Bevölkerungszahl ihres Bezirkes errechneten



Mengen. Für andere Lebensmittel, wie Obst und Gemüse, Fische, konnte ein allgemeiner Verteilungsmaßstab nicht aufgestellt werden. Sie werden je, wie es der Vorrat gestattet, den Kommunalverbänden zugeteilt und müssen von diesen nach eigener Berechnung der Bevölkerung verabsolgt werden.

Schwierigkeiten entstehen oft dadurch, daß die Kommunalverbände die Lebensmittel unregelmäßig erhalten. Verkehrsstörungen, Verkehrserschwerungen durch Belastung der Bahnen mit Kriegsmaterial beeinträchtigen oft die Anrollung. Manche Waren wie die Kartoffeln können nur bei frostfreiem Wetter befördert werden; gerade in den dieses Jahr besonders kalten Wintermonaten ist dadurch die an manchen Orten schwer empfundene Stockung in der Kartoffelverteilung eingetreten. Unzureichende Futtermittelversorgung drückt den Milchertag herab und bewirkt, daß die Kommunalverbände nicht die erforderliche Milch zur Verteilung erhalten. Daher sind die Verbände gezwungen, in stetem Wechsel sich den gerade vorliegenden Verhältnissen anzupassen und immer von neuem einen neuen Verteilungsmaßstab aufzustellen. So erklären sich die oft als überaus störend empfundenen Unregelmäßigkeiten in der Versorgung der Bevölkerung, die abzustellen stete Sorge aller in der Lebensmittelorganisation stehenden Behörden ist.

Der Bezug der Lebensmittel ist wohl in allen Kommunalverbänden durch Lebensmittelkarten geregelt. Die Abgabe selbst ist verschieden geordnet. Soweit es irgend möglich ist, müssen Handel und Gewerbe, die vorher mit dem Verkauf oder der Verarbeitung von Lebensmitteln sich befaßten, zur Verteilung herangezogen werden. Es werden von den Kommunalverbänden den Bäckern Mehl zur Brotbereitung, den Schlächtern Fleisch, den Nahrungsmittelhändlern Butter, Milch, Nahrungsmittel in bestimmten Mengen zugewiesen. Als Maßstab der Zuteilung gilt in der Regel die „Kundenliste“, ein Verzeichnis der Kunden, die bei den einzelnen Abgabestellen zu kaufen sich verpflichten. Der mit dem Verkauf der Waren beauftragte Händler oder Gewerbetreibende ist gehalten, nur den Bedarf



dieser Kunden zu befriedigen. Durch diese Maßnahme soll das „Kettenstehen“ der Bevölkerung vor den Läden, das mit soviel Unzuträglichkeiten verknüpft ist, beseitigt werden. Gänzlich hat es bisher trotz der Vermehrung der Abgabestellen nicht abgestellt werden können.

Als letztes Glied der Organisation der Lebensmittelversorgung muß auch der einzelne Verbraucher sich den Schwierigkeiten, die im Bezuge der Lebensmittel im Kriege nun einmal entstehen, mit Geduld, so schwer es ist, anpassen.

### III. Der Stand der Lebensmittelversorgung.

Die Wirtschaftsführung in der Landwirtschaft, auf der sich die Nahrungsmittelversorgung unseres Volkes aufbaut, ist im dritten Kriegsjahre noch viel mehr erschwert als in den beiden ersten Jahren. Menschliche und tierische Arbeitskräfte, Düngemittel und sonstige Betriebsstoffe mangeln. Die Zahl der Betriebe, denen der Wirtschaftsleiter fehlt, wird immer größer, und immer stärker damit die Last, die auf den Schultern der Frauen ruht. Trotzdem ist die dritte Kriegsernte sorgsam vorbereitet worden. In den feindlichen Ländern liegen weite Landstrecken kulturfähigen und im Frieden kultivierten Landes brach. Auch die Viehbestände sind dort fast überall bedenklich zusammengeschmolzen. Bei uns ist kaum ein Morgen bestellbaren Bodens unbestellt, wie auch kein Morgen bestellten Ackers im Herbst trotz der ungünstigen Witterung ungeerntet geblieben ist.

Die Ernte ist dank des guten Wetters so ausgefallen, daß an Brotgetreide voraussichtlich über eine Million Tonnen, an Hafer und Gerste über drei Millionen Tonnen mehr als im vorigen Jahre geerntet sind. Die Raufutterernte: Heu und Stroh, die Grundlage der Rindviehfütterung und zum Teil auch der Pferdehaltung, ist wohl fast doppelt so groß wie im vorigen Jahre.

Die reichliche Körnerernte hat eine Erhöhung der Brotzulagen, und zwar für Schwerarbeiter und für Jugendliche, ermöglicht. Eine allgemeine Erhöhung der Brotmenge auf den



Kopf der Bevölkerung kann nicht erfolgen, da die unbedingte Pflicht bestehen bleibt, ausreichende Rücklagen zu schaffen, zu denen in Notfällen bei ungenügender Versorgung mit anderen Lebensmitteln (Kartoffeln) gegriffen werden kann. Die Brotmengen setzten sich früher zu 90 Prozent aus Getreide und zu 10 Prozent aus Trockenkartoffeln zusammen. Seit Beginn dieses Jahres hat die Streckung des Brotes mit Kartoffeln gänzlich aufgehört, weil die Kartoffel nicht mehr zur Streckung anderer Nahrungsmittel verwendet werden kann. Zur Zeit wird das Brotgetreide größtenteils mit Gerste gestreckt.

Gerste wird in Friedenszeiten hauptsächlich zur Bierbereitung und zur Fütterung verwendet. Durch die Notwendigkeit, die Gerste zur Brotbereitung und zur Verstärkung der Graupenerzeugung hinzuzuziehen, sind wir jetzt gezwungen, die Verfütterung der Gerste und die Biererzeugung noch erheblicher als im Vorjahr einzuschränken. Neben dem Bierbedarf des Heeres wird auch eine geringe Biermenge für die Zivilbevölkerung hergestellt und ermöglicht, ein von vielen Teilen der Bevölkerung gewünschtes Genußmittel, wenigstens in wesentlich beschränktem Maße, zur Verfügung zu stellen und die Treber zur Milchherzeugung zu benutzen.

Während im Vorjahre Nahrungsmittel wie Grieß, Graupen, Grüze, Haferflocken möglichst wenig hergestellt wurden, damit alles Brotgetreide in das Brot und alle Gerste und Hafer in das Futter kamen, soll in diesem Jahre mit Rücksicht auf die schlechte Kartoffelernte anders vorgegangen werden. Es werden so große Mengen dieser Nahrungsmittel angefertigt, wie die vorhandenen Mühlen und Fabriken sie irgend herstellen können. Ein großer Teil davon wird freilich für das Heer gebraucht.

Immer wieder begegnet man der Meinung, daß jetzt noch Korn zur Schnapsherstellung verwendet wird. Das ist ein Irrtum. Es darf in diesem Jahre kein Korn, Roggen oder Gerste zur Herstellung von Kornschnaps, auch nicht für das Heer, verwendet werden. Es ist lediglich etwas Korn bereitgestellt worden, weil zum Einmaischen des für die Munitionsbereitung erforder-



lichen Kartoffelspiritus ein gewisser Zusatz von Malz (Gerste) notwendig ist; dabei handelt es sich aber um ganz verschwindende Mengen von Korn.

Die Kartoffelernte ist eine Enttäuschung gewesen. Im vorigen Jahre erzielte Deutschland eine Kartoffelernte von etwa 50 Millionen Tonnen (eine Tonne ist gleich 20 Zentner), der in diesem Jahre eine Ernte von nur kaum 23 Millionen Tonnen gegenübersteht. Rechnet man die für Saat- und andere Zwecke notwendigen Mengen ab, so bleiben für die Ernährung in diesem Jahre nur 270 Millionen Zentner (gegen 800 Millionen im Vorjahre) übrig. Der geringe Kartoffelertrag, der durch die Verspätung der Ernte, durch den Wagenmangel und die dadurch schwierige rechtzeitige Heranführung der Kartoffeln an die Bedarfsgebiete besonders fühlbar wurde, hat zu den schärfsten Maßnahmen gegenüber den Landwirten hinsichtlich der Ablieferung, der Verfütterung und der Verwendung im eigenen Haushalt geführt. Es muß die letzte entbehrliche Kartoffel von dem Erzeuger bereitgestellt werden; es darf keine zu menschlichen Ernährungszwecken geeignete Kartoffel verfüttert werden. Zur Trocknung dürfen nur solche Kartoffeln verwendet werden, die der Fäulnisgefahr ausgesetzt sind und ohne Trocknung verderben würden (angestohene, anbrüchige, angefaulte, angefrorene Kartoffeln). Die Trocknungserzeugnisse sind für die menschliche Ernährung bestimmt. Eine Verfütterung ist verboten. Auch nur die unbedingt notwendige Menge Kartoffeln wird den Brennereien zur Spiritusherstellung für Munitionszwecke zugewiesen. Es wird versucht, diese Menge noch weiter herabzusetzen durch Verarbeitung von Holz zu Holzspiritus, Melasse zu Melassespiritus. Kartoffelschnaps darf für die Bevölkerung ebensowenig hergestellt werden wie Kornschnaps.

Da die Bewirtschaftung der gesamten Kartoffelvorräte durch die Reichskartoffelstelle und die ihr unterstellten Provinzial- und Landeskartoffelstellen schärfer und einheitlicher durchgeführt ist als im Vorjahre, in der Heranziehung und in der Verteilung der Kartoffeln gegenüber früher große Fortschritte gemacht sind,



der verbotenen Verwendung der Kartoffeln von vornherein auf das schärfste und mit Erfolg entgegengetreten ist, wird die Kartoffelernte, wenn die Bevölkerung, Erzeuger und Verbraucher, die Vorschriften befolgen, bis zur neuen Ernte das Auskommen ermöglichen. Ein im Vorjahre nicht benutztes Aushilfsmittel für mangelnde Kartoffeln ist in der Kohlrübe (Stechrübe, Wurcke, Bodenkohlrabi) gefunden worden, die in diesem Jahr gut geblieben und im Winter im frischen, später in getrocknetem Zustand als Kartoffelersatz benutzt wird.

Die Fleischversorgung der Bevölkerung ist im dritten Kriegsjahre einheitlich durchgeführt. Die Reichsfleischstelle und die ihr nachgeordneten Landesfleischämter arbeiten mit den für die einzelnen Provinzen oder Bundesstaaten bestellten Viehhandelsverbänden zusammen in der Aufbringung der für Heer und Zivilbevölkerung notwendigen Schlachtviehmengen und mit den Kommunalverbänden in der Verteilung des Fleisches auf die Bevölkerung. Der Bezug des Fleisches ist einheitlich durch Reichsfleischkarte geregelt, welche auf eine Menge von 250 Gramm lautet. Man hatte bei der guten Entwicklung der Rindviehbestände auf die Möglichkeit einer höheren Fleischmenge gehofft. Aber da Gerste und Kartoffeln zu der geplanten starken Ausdehnung der Schweinemast fehlen, ist der ursprüngliche Fleisch- und Fetterzeugungsplan sehr beeinträchtigt. Die von den Erzeugern wie von den Bedarfsverbänden als äußerst praktisch und produktionsfördernd begrüßten Schweinemast- und Lieferungsverträge werden vorläufig nicht weiter in gewünschtem Umfang ausgebaut werden können. Durch die Schweinemastverträge wird den Landwirten die vorzugsweise Lieferung von Futter zur Schweinemast gegen die Verpflichtung zugesichert, den Großstädten und Industriegegenden bestimmte Mengen fetter Schweine in festgelegter Reihenfolge zu liefern. Die Schonung, Erhaltung und Ergänzung der Milchviehbestände wird mit allen Mitteln erstrebt.

Die Milch- und Butterversorgung wurde im dritten Kriegsjahre ebenfalls einheitlicher Bewirtschaftung zugeführt. Auch sie ist



Durch die Kartoffelmisernte beeinträchtigt worden. Bei der günstigen Brotgetreideernte und einer normalen Kartoffelernte wäre es möglich gewesen, dem Milchvieh bessere Futtermittel in Form von guter Kleie, Kartoffeln und reichlichen Kohlrüben zuzulassen, wodurch der Milchertrag wesentlich gefördert worden wäre. Jetzt ist auf eine Steigerung des im Winter stark zurückgegangenen Milchertrages erst mit Beginn der Weide- und Grünfütterzeit zu rechnen. Die neue einheitliche Bewirtschaftung hat zwar ermöglicht, daß im Verhältnis viel mehr Butter und Milch aus der Wirtschaft des Erzeugers herausgeholt und weniger von ihm selbst verbraucht wird als früher, aber da die Gesamtmenge bis zur Weidezeit so gering ist, kann trotzdem dem Städter nicht soviel zugeführt werden, als wie erwünscht wäre.

Der Reichsstelle für Speisefette und ihren Unterorganen liegt es ob, die Versorgung der Bevölkerung mit Milch und Butter nach den für das ganze Reich geltenden Sätzen zu regeln. Die äußerste Sparsamkeit ist hierbei in der Vollmilchlieferung geboten, um möglichst viel Butter zu erzielen. Vollmilch wird nur werdenden und stillenden Müttern, Kindern bis zu 6 Jahren und Kranken zugeführt.

Die übrige Bevölkerung erhält keine Vollmilch; es wird erstrebt, sie mit Magermilch (entfetteter Milch, die aber sonst gleichen Nährgehalt hat wie Vollmilch) besser als bisher zu versorgen. Magermilch ist bei dem übergroßen Futtermittelmangel als Erhaltung- und Mastfutter für Kälber und Schweine unbedingt erforderlich. Sie kann daher den Eierhaltern nicht völlig entzogen werden. Ein Teil der Magermilch wird auch unbedingt zur Käseherstellung gebraucht. Daher ist eine vollgenügende Belieferung der Städte mit Magermilch nicht möglich, zumal diese bei weiteren Transporten leicht verdirbt.

Die aus der Milch gewonnene Butter wird von der Reichsstelle für Speisefette, nach Abzug der für die Heeresversorgung erforderlichen Menge, auf die Kommunalverbände nach Kopfbzahl der Bevölkerung umgelegt. Dem Landwirt (Erzeuger, Selbstversorger) steht eine bestimmte, weit unter dem früheren Durch-



schnittsverbrauch liegende Menge, in der Regel 120 g, dem Verbraucher in der Regel 90 g Fett (Butter und sonstige Fette) zu.

Auch die Zuckerverföorgung ist einheitlich geregelt. Im Sommer und Herbst des Vorjahres waren infolge des großen, nicht genügend geregelten Verbrauchs die Bestände aufgebraucht, so daß für das laufende Wirtschaftsjahr allein die Ergebnisse der gegenüber dem Frieden nur kleinen Ernte 1916 zur Verfügung stehen. Die Bewirtschaftung des Zuckers geschieht durch die Reichszuckerstelle. Ein großer Teil des Zuckers ist für das Heer bestimmt. Gewisse Mengen sind für die Herstellung von Aufstrichmitteln wie Marmelade, Kunsthonig vorgesehen, für die ein übergroßer Bedarf vorliegt. Der Zucker wird den Kommunalverbänden nach ihrer Bevölkerungszahl zugeteilt. Siervon muß der Kommunalverband den für Einnachezwecke unbedingt erforderlichen und den allernotwendigsten Bedarf der gewerblichen Betriebe, Bäckereien, Gastwirtschaften usw. liefern. Der übrige Teil wird sodann an die Bevölkerung auf Zuckerkarte verteilt. Süßstoff (Saccharin) wird ebenfalls auf Bezugskarte von den Kommunalverbänden abgegeben. Saccharin hat zwar keinen Nährwert, ist aber nicht gesundheitschädlich. Man setzt es zweckmäßig den fertig zubereiteten Speisen in vorher gelöstem Zustande zu, wodurch ein sonst leicht auftretender unangenehmer Beigeschmack vermieden wird.

Neben dem Brot, dessen Verteilung schon kurz nach Kriegsbeginn geregelt werden konnte, sind Fleisch, Kartoffeln, Fett und Milch die Hauptnahrungsmittel der Bevölkerung, und auf sie kommt es im Kriegswirtschaftsplan von 1916/17 vor allem an. Sie mußten daher auch in öffentliche Bewirtschaftung genommen werden, um die weitgehendste Herausziehung aus den Erzeugerbetrieben und die gleichmäßige Verteilung an die Verbraucher zu ermöglichen. Unsere Fürsorge muß sich fast ausschließlich ihnen zuwenden. Aber wir werden die Aufgabe nur dann lösen, wenn wir unbedingt rechnen können auf das verständnisvolle Zusammenarbeiten von Behörden, Verbrauchern und Erzeugern, auf ein einheitliches Befolgen der Vorschriften und das sparsame und über-



legte Wirtschaften der ganzen Bevölkerung. Jeder Deutsche, ob arm oder reich, Arbeiter, Beamter oder Gewerbetreibender, hat nur Anspruch auf die ihm zugewiesene Menge dieser Hauptnahrungsmittel; niemand darf mehr erhalten, als die festgelegte Kopfmenge beträgt. Jeder eigensüchtige Versuch, sich über die staatlich zugeteilte Menge Nahrungsmittel zu verschaffen, ist geeignet, die behördlichen Maßnahmen wirkungslos zu machen und das Vaterland zu schädigen.

So steht im Kriege der Wehrpflicht des Volkes, die jeden Deutschen waffenfähigen Mann in die Verteidigung des Vaterlandes stellt und, nachgeahmt von allen Nationen, ein wirkliches Volksheer geschaffen hat, die Nährpflicht des Staates gegenüber, durch die die gleichmäßige Zuteilung der Hauptnahrungsmittel an jedes einzelne Volksglied gewährleistet wird.

Eine Reihe von Nahrungsmitteln, die freilich nicht die ausschlaggebende Bedeutung für die Volksernährung haben wie die vorher angeführten, können bisher von der öffentlichen Bewirtschaftung nicht vollständig erfaßt werden, wie z. B. Fische, Kleinwild, Gänse, Eier, Obst und Gemüse. Die Störungen in der Versorgung mit diesen Lebensmitteln sind von der Bevölkerung unliebsam empfunden und besonders schwer beklagt.

Die hohen Preise für Fische, gerade auch solche, die für den Haushalt der Unbemittelten ein bevorzugtes Nahrungsmittel sind, wie Heringe, Bücklinge, Schellfisch, haben manchen Unmut erregt. Die Bevölkerung konnte es nicht verstehen, weshalb hier nicht der Staat mit scharfer Hand sofort eingriff, die Ware beschlagnahmte, Höchstpreise festsetzte und die Verteilung übernahm. Da die Fische eine leicht verderbliche Ware sind, die auf das schnellste abgesetzt werden muß, war die öffentliche Bewirtschaftung, die die gesamte Ware erfassen und austheilen soll, nicht in der einfachen Weise durchführbar, wie z. B. bei Brotgetreide. Die Steigerung der Preise war zum Teil unvermeidlich. Wir sind in der Fischversorgung zu sehr von der ausländischen Zufuhr abhängig; es war überaus schwer, den immer mehr gesteigerten Preisforderungen des Auslandes, die von England



künstlich noch höher geschraubt wurden, zu begegnen und Ware zu annehmbaren Preisen zu erhalten. Der Fang in den eigenen Gewässern ist durch die verschiedenen Kriegsmaßnahmen zur See und den Mangel an Arbeitskräften stark beeinträchtigt; auch hierdurch ist eine Preissteigerung bewirkt worden.

Um das wichtige Volksnahrungsmittel zu annehmbarem Preise liefern zu können, ist vor kurzem die gesamte Fisch-einfuhr und der heimische Fischfang unter einheitliche Verwaltung gestellt. An der deutschen Küste sind etwa zwanzig Gesellschaften gebildet, die die Einfuhr von Fischen und den Fang möglichst restlos erfassen und die Preise regeln. Jede Gesellschaft hat einen ihr aufgegebenen Bezirk des Inlandes mit Fischen zu versehen, so daß eine gleichmäßige Versorgung, soweit es die Eigenart dieser Ware zuläßt, erzielt wird.

Fischkonserven dürfen nicht mehr (wie vordem) von den Konservenfabriken auf eigene Rechnung hergestellt und abgesetzt werden. Die Fischgesellschaften weisen jeder Fabrik gewisse Mengen Fische zur Verarbeitung gegen festgesetzten Lohn zu und beliefern die Bedarfsbezirke mit den Konserven.

Die im Kriege stark gestiegene Nachfrage nach Fischen kann durch die geringe Einfuhr und den mäßigen eigenen Fang freilich nicht annähernd befriedigt werden.

Die Versorgung mit Eiern ist unregelmäßig und außerordentlich knapp geblieben. Während früher der Absatz der Eier ungebunden war und infolgedessen nur der Bemittelte, der sehr hohe Preise zahlte, Eier erhielt, der Unbemittelte und selbst der Kranke leer ausging, ist jetzt die Abgabe von Eiern auf Eierkarten geregelt, so daß in den einzelnen Bedarfscommunen jeder, der nicht selbst Hühner hält, nur die gleiche Menge erhalten kann. Der allgemeine Mangel an Eiern hat freilich die Erfüllung aller Ansprüche auf Bezug von Eiern oft nicht gestattet. Er ist hervorgerufen hauptsächlich durch den Fortfall der Einfuhr, die im Frieden 166 750 Tonnen betrug (das sind 3 335 000 Zentner; auf einen Zentner gehen 600—800 Stück Eier), und auf die Minderung unseres einheimischen Geflügelbestandes,



die durch den Mangel an Futtermitteln hervorgerufen ist. Die Schwierigkeit der Futterbeschaffung hat manchen Geflügelhalter zur vorzeitigen Abschachtung seines Bestandes veranlaßt. Um einer zu weitgehenden Abschachtung unserer Eierleger vorzubeugen, ist das Huhn in die Fleischkarte einbegriffen. Dem Geflügelhalter, der ein Huhn für sich schlachtet, dem Verbraucher, der ein Suppenhuhn kauft, wird es auf seine Fleischkarte angerechnet. Hierdurch ist der Genuß von Hühnerfleisch und damit das Abschachten der Hühner eingeschränkt.

Im Frühjahr und Sommer, in der Hauptlegezeit, wird die Eierversorgung günstiger werden; ein Mangel wird aber bleiben.

Die Bewirtschaftung der Eier untersteht den bundesstaatlichen und provinziellen Eierverteilungsstellen, die den Verkauf durch ihre Beauftragten (Händler, Genossenschaften, Gemeinden) innerhalb ihrer Gebiete durchführen läßt und die Verteilung auf die Bedarfsbezirke regelt. Der Ausgleich zwischen Überschuß und Bedarfsstaaten obliegt der Reichsverteilungsstelle für Nahrungsmittel und Eier. Um dem ungesetzlichen Absatz und einer versteckten Preistreiberei vorzubeugen, ist der Eierversand ohne Ausweis der amtlichen Stellen verboten.

Aus Verbraucherkreisen wird verlangt, daß Eier, ebenso wie Milch und Butter, bei den Besitzern der Kühe und Hühner schärfer und rücksichtsloser beschlagnahmt werden, und daß ihnen nur so viel belassen wird, wie die Städter bekommen. Ganz abgesehen von der Frage, ob sich dann noch viele Landfrauen die unfägliche Mühe machen würden, Kühe und Hühner mit den vorhandenen knappen Futtermitteln zu füttern, den Dünger zu entfernen, die Kühe zu melken, die Milch oder Butter und Eier zur Stadt oder zur Bahn zu bringen, ist jenes Verlangen für die Behörden undurchführbar. Vier Fünftel des Bestandes an Kühen und wohl neun Zehntel des Hühnerbestandes sind im Besitz kleiner Leute, die Kühe zu einem oder zwei, die Hühner zu drei bis etwa zehn Stück. Eine Kontrolle, wieviel Milch die Kuh täglich gegeben hat, wieviel Eier die Hühner gelegt haben,



wieviel also die Besitzer für sich verbrauchen oder wieviel sie abliefern, ist in diesem Falle völlig unmöglich.

Wildbret kommt für die Fleischversorgung der Bevölkerung nur in geringem Maße in Frage. In Friedenszeiten wurde nur ein verschwindend geringer Teil des gesamten Fleischbedarfs durch Wild gedeckt. Dieser Anteil war im Kriege durch verstärkten Abschuss, den die Behörden anordneten, zwar zeitweise gestiegen, augenblicklich ist aber der Wildbestand in den meisten Teilen des Reiches recht gering. Die Hoffnungen, die manche Teile der Bevölkerung hierauf setzten, sind somit nicht verwirklicht und auch nicht erfüllbar. Um aber die auf den Markt gelangenden — verhältnismäßig geringen — Wildmengen der Bevölkerung gleichmäßig zuführen zu können, ist alles Großwild (Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild) in die Regelung der Fleischkarte, allerdings nicht mit der vollen Gewichtsmenge, unter Festsetzung von Höchstpreisen einbezogen. Für das Kleinwild (Hasen, Kaninchen, Geflügel) sind nur Höchstpreise festgesetzt.

Für Gänse bestanden weder Höchstpreise noch fand Anrechnung auf die Fleischkarte statt. Manche Hausfrau hat mit sehnsüchtigem Blick die in Läden ausgehängten Gänse angeschaut und voll Bitternis empfunden, daß sie die unangemessen hohen Preise nicht erschwingen kann, während der Reiche für seinen Haushalt eine Gans bezieht. Hätte man für Gänse niedrige Höchstpreise festgesetzt, so wäre die Ware ohne Beschlagnahme und öffentliche Verwaltung, die bei Gänsen schon wegen ihrer geringeren Gesamtzahl nicht gut möglich sind, überhaupt nicht in die großen Städte gelangt; der Landwirt würde sie für den eigenen Haushalt behalten oder sie auf dem kürzesten Wege in der nächsten Stadt abgesetzt haben.

Besondere Schwierigkeiten bereitet die Regelung des Verkehrs mit Gemüse und Obst. Hier stehen die überaus große Zahl der Sorten und Arten, der Mangel zuverlässiger Statistik sowohl der Erzeugung wie auch des Verbrauchs, die schwere Erfassbarkeit und vor allem die überaus große Verderblichkeit



der zu handhabenden Waren einer straffen Regelung von zentraler Stelle aus hindernd im Wege. Durch Festsetzung von Höchstpreisen, Einrichtung von Großmärkten, Schaffung von Sammelstellen suchte man den Ausgleich zwischen Überschuss- und Bedarfsgebieten nach Möglichkeit zu fördern. Nicht alle diese Maßnahmen führten zu dem gewünschten Erfolg, so daß gesetzliche Eingriffe notwendig wurden, die teils in Höchstpreisfestsetzungen, teils in zentraler Bewirtschaftung und Beschlagnahmen bestanden.

Es wurde erreicht, daß die Anforderungen, die im Interesse des Heeres und der Marine namentlich an Marmelade, Sauerkraut und Öberrgemüse gestellt werden mußten, befriedigt werden konnten und daß auch für die Bevölkerung einiges davon übrig blieb. Für das kommende Jahr sind Maßnahmen nach einem einheitlichen Plane in Vorbereitung, die eine für alle Beteiligten günstigere Regelung des Obst- und Gemüseverkehrs durch Förderung der Erzeugung, sachgemäße Preisfestsetzung und Versorgung der Verbrauchergemeinden durch Lieferungsverträge erhoffen lassen.

Durch den sorgsamten Ausbau der schon bisher in unregelter Form vielfach abgeschlossenen Lieferungsverträge zwischen Städten und Landwirten soll außer bei Gemüse und Obst auch bei anderen Waren, so bei frischer Milch, Frühkartoffeln, Eiern, die Versorgung der Städte gebessert werden. Die Landwirte sollen dadurch die Sicherheit des Absatzes zu vorher vereinbarten Preisen erhalten und so zur Verbesserung ihrer Erzeugung angeregt werden, während die Stadt sich auf diese Weise wenigstens einen Teil des Bedarfs ihrer Einwohner sichert. Durchgeführt wird dieser Plan nur mit starker Heranziehung des auf diesem Gebiet sachkundigen Handels, dessen Beteiligung wenigstens als Kommissiönär in der Kriegswirtschaft überhaupt mehr als bisher ins Auge gefaßt werden muß.



## Zweiter Teil.

# Die Aufgaben der Erzeuger.

## I Bewirtschaftung des Bodens.

### 1. Ausnutzung des Landes.

Nicht umsonst erklärt das neue Gesetz die Arbeit in der Landwirtschaft für einen vaterländischen Hilfsdienst. Der Landwirt ist heute mehr als ein Unternehmer, der nur seinen Nutzen im Sinne haben darf: er ist der Ernährer der Gesamtheit. Der Unterhalt von Millionen deutscher Familien hängt in erster Linie davon ab, wieviel er erzeugt. Jeder Zentner Getreide oder Kartoffeln, der dem heimischen Boden mehr abgerungen wird, bedeutet einen Sieg gegen den Hungerfeldzug des Briten. Daß dessen tückischer Angriff nicht durch Nachlässigkeit und Eigennuß begünstigt wird, dafür muß uns die Pflichttreue der deutschen Landwirtschaft haften.

Die erste Pflicht des Landwirts, sein Land so gut wie möglich zu bebauen, ist heute zugleich in gewissem Umfange eine Rechtspflicht. Die Behörden können dem, der diese Pflicht nicht erfüllt, sein Grundstück entziehen und dem Kommunalverband zur Bewirtschaftung übertragen. Die Behörde allein entscheidet dann darüber, welche Entschädigung dem Besitzer zu gewähren ist.

Weiter ist vorgesehen, daß auch städtische, zur landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung geeignete Grundstücke in gleicher Weise öffentlich bewirtschaftet werden können, wenn der Besitzer seiner vaterländischen Pflicht nicht genügen sollte. —



Mit dem Lande soll kein Wucher getrieben werden. Am eingerissenen Mißbräuchen bei kleineren Pachtländereien, wie den Schrebergärten der Großstädte, zu begegnen, ist bestimmt worden, daß der Pachtzins der während der Kriegszeit verpachteten Grundstücke in größeren Gemeinden behördlich festgesetzt werden kann, und daß diese Sätze auch gelten, soweit während des Krieges schon ein höherer Zins vereinbart worden ist. Wer den alten höheren Pachtzins weiter nimmt, macht sich strafbar.

Die Futternot, auf die wir noch ausführlicher einzugehen haben werden, hat schließlich eine weitere Maßnahme zur Ausnutzung des Bodens nötig gemacht: die Besitzer von Forsten und anderen landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen können von den Behörden dazu angehalten werden, daß auf ihren Grundstücken Streumaterial jeder Art sowie Heideaufwuchs zu Futterzwecken oder sonstige Futtermittel gewonnen werden, ferner, daß Schweine und Rindvieh darauf weiden und daß dann die dazu erforderlichen Hürden und Unterkunftsräume angelegt werden. Die Gemeinden, Kommunalverbände oder von ihnen genannte Personen können zu dieser Verwertung des Bodens für berechtigt erklärt werden.

Die Aufgabe, die den Landwirten und vor allem den allein wirtschaftenden Kriegerfrauen gestellt ist, ist doppelt schwer wegen der Knappheit an Arbeitskräften, an Zugtieren, an Kunstdünger und vielem sonst Notwendigen. In den feindlichen Ländern liegen aus diesem Grunde weite Ackerflächen brach. Bei uns war 1916 der Acker fast restlos bestellt und muß es 1917 wieder werden. Was und wie zu bestellen ist, bleibt dem Landwirte überlassen, der seinen Boden kennt und weiß, wie er unter den jetzigen Verhältnissen am besten genutzt werden kann. Es muß aber darauf gerechnet werden, daß alle Mittel zur Hebung des Ertrages sorgsam ausgenutzt und, soweit der Boden sich eignet, auch solche Früchte gebaut werden, die wir im Kriege besonders nötig brauchen: wie Ölfrüchte, Lein, Hülsenfrüchte, Frühkartoffeln, Rohl, Zuckerrüben.



## 2. Beschlagnahme und Absatzbeschränkung.

Fast vier Fünftel des deutschen Bodens gehören dem bäuerlichen und Klein-Betriebe an. Der Bauer ist im Frieden nicht gewöhnt, daß ihm jemand in die Wirtschaft hereinredet. Seine vom Vater auf den Sohn ererbte Erfahrung lehrt ihn, was er zu tun hat. Meist ohne viel nachzumessen und Buch zu führen, entnimmt er der Ernte so viel, als er zu seiner und seines Gesindes Ernährung gebraucht, füttert Vieh und Schweine reichlich und mit Sorgfalt, soweit ihm ihre Haltung Gewinn bringt, legt das Saatgut für das nächste Jahr sorgsam beiseite und verkauft nur das an Körnern und Hackfrüchten, was ihm dann noch übrigbleibt. Es gilt jetzt für ihn, mit dieser jahrhundertelangen Gewohnheit zu brechen. Seine vaterländische Pflicht ist es, alles Geerntete sorgsam nachzumessen, nur so viel zu behalten, wie nach dem Gesetz ihm für Menschen, Tiere und Aussaat zusteht, und alles übrige restlos nach Vorschrift abzuliefern. Die Ernteschätzungen der Sachverständigen dienen nur zum Überblick für die Behörden. Ist mehr geerntet, als die Schätzung ergibt, so ist auch dieses Mehr genau den Bestimmungen gemäß abzuliefern. Auf die sorgsame, sinngemäße Erfüllung dieser ungewohnten Pflicht kommt alles an. Jeder Versuch, sie zu umgehen, gefährdet das Vaterland. Der Landwirt muß das Getreide sorgsam ausdreschen, er darf nicht, um Vieh und Pferden besseres Futter zuzuwenden, Körner im Stroh lassen. Auch die Absonderung von Abfall- (Hinter-) Getreide zur Verfütterung ist verboten, weil damit Mißbrauch getrieben wurde. Die Kartoffeln, die für die menschliche Ernährung in diesem Jahre ja leider besonders knapp sind, sind sorgsam zu erhalten und so zu verlesen, daß außer den angefaulten und wegen allzu geringer Größe nicht für die menschliche Nahrung brauchbaren alles restlos dieser zugute kommt. Der Landwirt wird sich pflichttreu allen Beschränkungen unterwerfen, wenn er sich stets vergegenwärtigt, daß sie zur Sicherstellung der Volksernährung geboten sind. Deutschland ist nun einmal von der Weltwirtschaft abgeschlossen und ein Wirtschaftsgebiet für sich geworden. Aus den Be-



zirken mit reicher landwirtschaftlicher Erzeugung müssen die, in denen die Bevölkerung zu zahlreich ist, um von den Erträgen ihres Gebietes leben zu können, versorgt werden. Dazu bedarf es einer scharfen Abgrenzung der einzelnen Bezirke, der Erfassung und überlegten Verteilung der Erzeugnisse. Deshalb ist das ganze Reich für die wichtigsten Lebens- und Futtermittel in kleinere Bezirke eingeteilt, die als „Kommunalverbände“ von den einzelnen Bundesstaaten gebildet werden. Kommunalverbände sind in der Regel die Stadt- und Landkreise. Sie haben ihren Bedarf sowie ihren Bestand einer bestimmten Zentralstelle anzumelden, die nach dem Gesamtergebnis die Verteilung vornimmt. Dieses Ziel ist erreicht durch Beschlagnahme oder durch Veräußerungsbeschränkungen. Für den Kommunalverband sind mit der Trennung vom Boden beschlagnahmt das Brotgetreide, nämlich Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), sowie Emer und Einkorn, allein oder mit anderem Getreide gemengt, ferner Hafer und Hafergemenge und Gerste, neuerdings auch die Kohlrüben. Veräußerungsbeschränkungen gelten für Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Öl- und Gespinstpflanzen.

Was bedeutet die Beschlagnahme? Der Landwirt darf die beschlagnahmten Erzeugnisse, ohne Zustimmung des Kommunalverbandes, nicht verkaufen, nicht aus dem Bezirk entfernen, beiseite schaffen, vernichten, er darf sie nicht verarbeiten, z. B. zu Branntwein, Kornkaffee und dergleichen, nicht vermahlen, verbacken, nicht an sein Vieh verfüttern, soweit nicht Ausnahmen ausdrücklich erlaubt sind. Der Besitzer ist Verwalter dieser Lebensmittel für die Allgemeinheit. Wie man mit anvertrautem Gut besonders sorgfältig verfährt, so hat er auch auf die Erhaltung dieser Vorräte seine ganze Aufmerksamkeit und Mühe zu wenden. Er muß dafür sorgen, daß die Ernte gut eingebracht, daß sie mit der nötigen Vorsicht behandelt und verwahrt wird, er muß Getreide, Gerste und Hafer ordnungsgemäß ausdreschen usw.

Aber auch der Kommunalverband hat dem Landwirt gegenüber bestimmte Pflichten. Er ist verpflichtet, das von ihm beschlag-



nahmte Getreide usw. rechtzeitig abzunehmen und zu bezahlen. Der Landwirt kann das Getreide, sobald es ausgedroschen ist, dem Kommunalverband jederzeit anbieten. Der Kommunalverband hat dann dafür zu sorgen, daß Brotgetreide innerhalb zwei Wochen, Hafer und Gerste innerhalb drei Wochen abgenommen werden. Säumt der Kommunalverband mit der Abnahme, so darf der Besitzer nicht etwa frei über seine Vorräte verfügen, sondern er kann nur Schadensersatz für die längere Lagerung fordern.

Befugt zum Erwerb des beschlagnahmten Getreides sind neben dem Kommunalverband ausschließlich die Reichsgetreidestelle, die Heeres- und Marineverwaltung, die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung oder die von diesen Behörden bezeichneten Stellen.

Erfüllt der Landwirt seine Ablieferungspflichten nicht, so können die Vorräte vom Kommunalverband enteignet werden, zu einem angemessenen Preis, dessen Höhe diese Behörde bestimmt.

Die Besitzer dürfen das für ihre und ihrer Angehörigen Ernährung sowie für die Fütterung des Viehs nötige Getreide sowie das erforderliche Saatgut, aber nur in den gesetzlich bestimmten Mengen und nicht darüber hinaus zurückbehalten; auch diese Menge darf aber nur zu dem freigegebenen Zwecke verbraucht werden.

Im einzelnen ist folgendes bestimmt: Landwirte, die nach den besonderen Bestimmungen ihrer Kommunalverbände als Selbstversorger gelten, d. h. eine bestimmte Zeit sich von ihren eigenen Vorräten ernähren können, dürfen für sich und ihre Angehörigen auf den Kopf und für den Monat je 18 Pfund Brotgetreide oder  $14\frac{2}{5}$  Pfund Mehl verwenden. Sie dürfen ferner das zur Herbst- und Frühjahrsbestellung erforderliche Saatgut zurückbehalten und aus grünem Dinkel und Spelz Grünkern herstellen, den sie aber, abgesehen von gewissen Mengen, die zurückbehalten werden dürfen, an die Reichsgetreidestelle abliefern müssen. Streng verboten ist aber nach wie vor die Verfütterung jedes Brotgetreides, auch des Wintergetreides. Jedes Korn Brot-



getreide muß der menschlichen Ernährung zugeführt werden!

Von der beschlagnahmten Gerste darf der Landwirt vier Zehntel seiner Erzeugung sowie die Vorräte, auf deren Lieferung der Kommunalverband verzichtet hat, als Saatgut, als Futter oder zu sonstigen Zwecken in seiner eigenen Wirtschaft verwenden; Kleinbetriebe, die nur 20 Zentner Gerste erzeugen, sind von der Beschlagnahme befreit. — Die Hafermengen, welche der Landwirt aus den beschlagnahmten Vorräten verfüttern kann, sind für die einzelnen Tiere verschieden bestimmt. Zur Zeit dürfen an Pferde und sonstige Einhufer  $4\frac{1}{2}$  Pfund für den Tag, an Zuchtbullen bis auf weiteres 1 Pfund durchschnittlich für den Tag verfüttert werden (an Zuchtbullen nur unter der Voraussetzung, daß es von der zuständigen Behörde genehmigt ist). An der für Pferde zugelassenen Menge darf der Landwirt sein übriges Vieh teilnehmen lassen. Da aber Haferzulagen für die Bestellung nicht zu erwarten sind, so müssen die Landwirte so weit als irgend möglich in den nächsten Monaten Hafer einsparen, um in der Bestellungszeit Zulagen geben zu können. Das zur Frühjahrsbestellung freigegebene Saatgut beträgt anderthalb Doppelzentner für den Hektar, nur ausnahmsweise nach näherer Bestimmung der Landesbehörden auch mehr. Hafer mit Gerste oder Hülsenfrüchten als Mischfrucht angebaut, darf als Grünfutter verwendet werden; nach der Ernte gilt das Gemenge als Hafer und unterliegt genau wie dieser der Beschlagnahme. — Bei den Kohlrüben steht es den Besitzern frei, für sich und ihre Angehörigen in der eigenen Wirtschaft zu Speisezwecken das Erforderliche zu verbrauchen, Tierhaltern kann der Kommunalverband gestatten, täglich höchstens zwei Hundertstel ihrer Vorräte zu verfüttern.

Nach dem Ausdrusch von Brotgetreide, Hafer und Gerste wird das Stroh, das sich damit vom Korn löst, beschlagnahmefrei. Der Landwirt kann es im eigenen Betrieb verwenden; beabsichtigt er, es zu verkaufen, so hat er es zuerst der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in Berlin anzubieten. Die



Kleie, die bei Ausmahlung des dem Landwirt als Selbstversorger zustehenden Getreides abfällt, scheidet ebenfalls aus der Beschlagnahme heraus und steht ihm zu.

In Stelle der Beschlagnahme tritt bei bestimmten Früchten die Absatzbeschränkung. Der Besitzer der Erzeugnisse, für die die Absatzbeschränkung erklärt ist, muß sie einer bestimmten Stelle zunächst anbieten, danach kann er sie mit Erlaubnis dieser Stelle auch Dritten verkaufen. Der Verkauf an andere, falls er nicht ausdrücklich von der betreffenden Stelle gestattet ist, wird bestraft. In der Regel ist mit den Absatzbeschränkungen auch die Möglichkeit verbunden, die Güter widerstrebenden Eigentümern zu enteignen. — Im einzelnen ist folgendes als das Wichtigste hervorzuheben:

Die Kartoffel ist heute der Hauptprüfstein für die Gewissenhaftigkeit unserer Landwirte. Es ist bekannt, daß die letzte Ernte schlecht ausgefallen ist. Dies nächst dem Brot wichtigste Volksnahrungsmittel muß also so sorgsam wie möglich behandelt, so vollständig wie denkbar dem Verbrauch überliefert werden. Wenn jeder Erzeuger auch nur geringe Mengen unerlaubt verwendet, so schädigt er dauernd in ernster Weise das Wohl der Gesamtheit und die Widerstandskraft unserer inneren Front.

Der Landwirt darf die Vorräte, die der Kommunalverband von ihm anfordert, nicht verbrauchen oder sonst veräußern. Nur die zu seiner und seiner Angehörigen Ernährung nötigen Kartoffeln müssen ihm belassen werden. Hierfür sind zunächst in der Zeit vom 1. Januar 1917 bis 28. Februar je ein Pfund für den Tag und den Kopf festgesetzt worden. — Die Kartoffel ist unter den heutigen Verhältnissen wie das Brot ausschließlich ein Nahrungsmittel für Menschen, nicht für das Vieh. Bei schwerer Strafe ist daher jedes Verfüttern von Kartoffeln verboten. Dieses Verbot gilt auch für die den Erzeugern zur eigenen Ernährung belassenen Mengen. Ebenso wenig dürfen die Kartoffelerzeugnisse, Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl oder sonstige Erzeugnisse der Kartoffelindustrie verfüttert werden. Erlaubt ist nur die Verfütterung



von Kartoffeln, die zur menschlichen Ernährung ungeeignet sind, weil sie krank sind, oder die die Mindestgröße von 1 Zoll nicht erreichen, aber auch hier nur an Schweine und Federvieh. Nur da, wo solche Tiere etwa nicht vorhanden sind, kann ausnahmsweise auch an anderes Vieh die Verfütterung gestattet werden.

Saatkartoffeln darf der Landwirt nur an andere Landwirte innerhalb seines Kommunalverbandes unmittelbar zur Ausfaat absetzen; will er darüber hinaus Saatkartoffeln verkaufen, so hat er sich der Vermittlung der landwirtschaftlichen Berufsvertretungen, wie z. B. der Landwirtschaftskammern, zu bedienen.

Von besonderer Wichtigkeit sind für unsere Nahrung im Kriege Hülsen- und Ölfrüchte, deren Anbau wir im Frieden vernachlässigt haben, weil das Ausland sie reichlich und billig lieferte. Für ihren Anbau sind deshalb zum Herbst 1917 ganz besonders günstige Preise und Bedingungen aufgestellt worden. Wer diesen Anbau vermehrt, nützt also dem Vaterlande und sich selbst.

Hinsichtlich der Belieferung dieser Früchte gelten folgende Bestimmungen:

Die Bewirtschaftung der Hülsenfrüchte liegt der Reichshülsenfruchtstelle ob. Der Absatz der Hülsenfrüchte darf nur durch Vermittlung dieser Stelle erfolgen. Dem Erzeuger sind zu Saatzwecken zwei Doppelzentner für den Hektar Anbaufläche zu belassen. Zu Ernährungszwecken darf er für jede Person seines Haushaltes und des von ihm beschäftigten Gesindes 6 Kilogramm zurückbehalten. Auch der Verkehr mit Saatgut ist nicht frei, sondern darf nur durch Vermittlung der Reichshülsenfruchtstelle geschehen. Um den Anbau von Hülsenfrüchten und den Abschluß von Anbauverträgen über Hülsenfrüchte zu fördern, gewährt die Reichshülsenfruchtstelle als Prämie für den Abschluß von Anbauverträgen 1 Doppelzentner Thomas-Phosphatmehl für jeden Morgen Anbaufläche gegen Zahlung des gesetzlichen Höchstpreises. Für die geernteten Hülsenfrüchte sind für das Erntejahr 1917 folgende Höchstpreise festgesetzt: Für Erbsen 51—70 M., Bohnen 51—80 M., Linsen 51—85 M., Ackerbohnen 51—60 M., Pelusken 51—60 M.



Den Landwirten oder den Vereinigungen der Landwirte, die selbstgewonnene Ölfrüchte abliefern, sind auf Antrag für den eigenen Bedarf von der Bezugsvereinigung deutscher Landwirte bis zu 35 Kilogramm Ölkuchen auf 100 Kilogramm Ölfrüchte zu liefern. Ferner dürfen sie für die Herstellung von Nahrungsmitteln in der Hauswirtschaft bis zu 30 Kilogramm zurückbehalten. Bei Leinsamen sind Vorräte, die in der Hand desselben Eigentümers 5 Doppelzentner nicht übersteigen, nicht ablieferungspflichtig. Bei größeren Vorräten dürfen bis zu 5 Doppelzentner zurückbehalten werden. Die Preise betragen für die Ernte 1916 für 100 Kilogramm Mohn 85 M., Leinsamen 50 M., Hanfsamen 40 M., Sonnenblumenkerne 45 M., Senf Saat 50 M., Raps 60 M., Rübsen 57,50 M., Sederich und Ravisson 40 M., Dotter 40 M. Diese Preise sind für Ölfrüchte aus der Ernte 1917 um je ein Sechstel erhöht.

Für die Bucheckern ist wegen ihres hohen Ölgehaltes der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette in Berlin die alleinige Abnahmestelle. Zur Herstellung von Öl in der eigenen Wirtschaft sind auch hier bestimmte Mengen von der Lieferpflicht ausgenommen. — Grünkern ist an die Reichsgetreidestelle zu liefern. Kleinerer Bedarf für die eigene Wirtschaft ist von der Lieferpflicht ausgenommen.

Für Gemüse und Obst werden rechtzeitig neue, einheitliche Vorschriften erlassen werden, die den Anbau fördern und die Versorgung des Heeres und der Bevölkerung mit diesem wichtigen Nahrungsmittel besser als bisher sichern sollen.

Hinsichtlich der Frage „Was darf der Landwirt nicht verfüttern?“ gilt folgendes:

1. Brotgetreide, Roggen, Weizen, Spelz, Mengkorn aus Brotgetreide und anderem Getreide, Mehl, Brot, Schrot aus Brotgetreide<sup>1)</sup> sowie Hinterkorn.

<sup>1)</sup> Sofern es nicht von den amtlichen Verteilungsstellen in bestimmten Mengen zu bestimmten Zwecken — z. B. für Schweinemastverträge — geliefert wird.



2. Gerste, die zu den abzuliefernden 60 Prozent der Ernte gehört.
3. Hafer, Mengkorn und Mischfrucht aus Hafer mit anderem Getreide oder mit Hülsenfrüchten, soweit er nicht in bestimmten Mengen für Zugtiere zur Verfütterung freigegeben ist.
4. Buchweizen und Hirse.
5. Erbsen, Bohnen und Linsen, einschließlich Ackerbohnen und Peluschken.
6. Kartoffeln, die gesund oder über 1 Zoll groß sind.
7. Bucheckern.
8. Zuckerrüben.
9. Kohlrüben, außer den erlaubten Mengen.
10. Vollmilch, außer an Kälber und Schweine unter 6 Wochen.

Verfüttern darf er unter Einhaltung der oben genannten Bestimmungen hingegen:

1. Kleie.
2. Von der Gerste 40 Prozent der Ernte abzüglich des in der eigenen Wirtschaft benötigten Saatgutes; er darf sie zu diesem Zwecke schroten.
3. Vom Hafer, allein oder als Mengkorn oder Mischfrucht, nur die für die einzelnen Tierarten erlaubten Mengen.
4. Sojabohnen, Wicken, Lupinen, Erbsenschalen und -kleie, Hülsenfrüchte nur, soweit sie zur menschlichen Ernährung als ungeeignet erklärt worden sind. Von Ackerbohnen der von ihnen nicht zur Saat und zur menschlichen Ernährung gebrauchte Teil der ihnen belassenen Menge von 5 Doppelzentner auf dem 1916 angebauten Hektar.
5. Kohlrüben nur in der erlaubten Menge.
6. Kartoffeln nur soweit sie krank oder ganz klein (unter 1 Zoll groß) sind.
7. Gras, Heu, Stroh, Häcksel und sonstige Erzeugnisse, über die nichts Besonderes bestimmt ist.

Die Verfütterungsverbote werden von dem Landwirt, dem seine Tiere nicht nur um des Gewinnes willen lieb sind, besonders drückend empfunden. Denn die käuflichen Futtermittel, die ihm.



sonst in reicher Auswahl zur Verfügung standen, sind knapp. Das liegt nicht nur an dem gewaltigen Ausfall, den das Fehlen der überseeischen Futtermittel mit sich gebracht hat, sondern auch an der ganz andersartigen Ausnutzung aller unserer Bodenerzeugnisse. Hier liegt die Wurzel vieler Sorgen und Erschwernisse für den Landwirt, die der Fernerstehende zunächst nicht begreift. Hafer und Gerste, früher die wichtigsten vom Landwirt für sein eigenes Vieh erzeugten Futtermittel, sind in ganz anderem Umfange jetzt für das Heer und zur menschlichen Ernährung herangezogen worden; Hafer darf nur in bestimmten geringen Mengen an Pferde und Zuchtbullen verfüttert werden; die Gerstemengen zu Fütterungszwecken sind außerordentlich beschränkt. Auch Kartoffeln und Kohlrüben, sonst überwiegend verfüttert, sind im wesentlichen der menschlichen Ernährung vorbehalten. So ist der Kreis der Futtermittel tatsächlich sehr eng geworden. Die Viehhaltung ist dadurch überaus erschwert. Zwar hat die deutsche Wissenschaft für die fehlenden Futtermittel manche Ersatzmittel entdeckt. Ein Kriegsausschuß für Ersatzfutter in Berlin beschäftigt sich mit der Herstellung solcher Ersatzmittel. Er betreibt die Umwandlung von Stroh in Kraftfutter, verarbeitet Blatt- und Rindeteile der Heide zu einem brauchbaren Futtermehl u. a. m. Wald, Obfländereien, Moore und Wasserflächen bieten den Tieren manche, noch nicht genügend ausgenutzte Nahrung.

Der Mangel an Futtermitteln hat bei diesen, wie bei den Nahrungsmitteln, eine amtliche Verteilung der Vorräte herbeigeführt, die durch die Reichsfuttermittelstelle in Zusammenarbeit mit der Bezugsvereinigung deutscher Landwirte, dem Kriegsausschuß für Ersatzfutter, den Landes- und Provinzialfuttermittelstellen durchgeführt wird. Die Zuleitung der Futtermittel an den Landwirt oder sonstigen Tierhalter erfolgt durch den Kommunalverband, der als „Unterverteiler“ genau errechnete Mengen, deren Verwendung z. T. festgelegt ist, erhält. Wer Futtermittel verkaufen will, hat sich an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in Berlin zu wenden. Die Bezugsvereini-



gung kann die Vorräte enteignen lassen, wenn sie ihr nicht freiwillig überlassen werden.

Alle Futtermittel tierischen oder pflanzlichen Ursprungs sind dieser Absatzbeschränkung unterworfen. Ausgenommen sind nur Grünfütter, Futterrüben aller Art, Pferdewöhren, Heu und Häcksel. Werden aber aus diesen Stoffen Futtermehle und andere Erzeugnisse hergestellt, so dürfen solche auch nur an die genannte Bezugsvereinigung verkauft werden.

Von sonstigen Beschränkungen sei hier noch hervorgehoben, daß Weintrestler und Traubenkerne dem Kriegsausschuß für Erfassfutter, daß Stroh, das der Landwirt verkaufen will, der Bezugsvereinigung angeboten werden muß.

Leider ist die Gesamtmenge aller dieser Kraftfuttermittel außerordentlich gering, so daß sie im wesentlichen den städtischen und Bergwerkspferden zur Erhaltung ihrer Arbeitsfähigkeit zugeführt werden müssen. Den Landwirten können für ihr Vieh hauptsächlich nur Kleie, etwas Futterschrot und Futtergerste, Ölkuchen und nach der Eroberung Rumäniens hoffentlich demnächst auch rumänischer Futtermais zugeführt werden, — alles in nach Friedensbegriff gänzlich unzureichenden Mengen. Die Preise für Kraftfutter sind freilich gegen das Vorjahr, wo sie zum Teil zu ganz unerträglicher Höhe angewachsen waren, wesentlich herabgesetzt. Damit ist den Landwirten gegen die Futterknappheit nur wenig geholfen. Aber sie müssen sich damit abfinden. Es darf eben kein Mensch in Deutschland hungern, damit die Tiere satt zu fressen haben. Wer nicht genug Futter hat, muß, so bedauerlich das ist, seinen Viehbestand verringern. Das ist immer besser, als daß er durch Verletzung eines Verfütterungsverbots die Ernährung der Menschen gefährdet und sich strafbar macht.

Fassen wir noch einmal die wichtigsten Pflichten der Erzeuger bei der Bewirtschaftung der Bodenerzeugnisse kurz zusammen:

Die beschlagnahmten Erzeugnisse sind sorgfältig zu behandeln und voll abzuliefern; jede Hinterziehung und jede Umgehung der Ablieferungsvorschrift ist verwerflich und strafbar.



Die vorgeschriebenen Anzeigen müssen unbedingt der Wahrheit entsprechen.

Treu und Glauben gelten für die vorgeschriebenen Lieferungen an Kommunalverbände, Kriegsgesellschaften usw.

Soweit der freie Verkauf erlaubt ist, sind die festgesetzten Nicht- und Höchstpreise einzuhalten.

## II. Viehwirtschaft.

### 1. Fleisch.

Die Fleischversorgung des deutschen Heeres und Volkes ist im dritten Kriegsjahr auf Grund der früheren Erfahrungen einheitlich geregelt worden. Es galt hierbei, den Viehbestand, in Anpassung an die Futtermittelvorräte, namentlich den Nutz- und Zuchtviehbestand zu erhalten und eine gerechte, gleichmäßige Fleischverteilung herbeizuführen. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, erfolgen alle drei Monate Viehzählungen, nach deren Ergebnis die Reichsfleischstelle ebenfalls alle drei Monate die Zahl der Schlachtungen der einzelnen Tiergattungen bestimmt. Bei der großen Bedeutung, die somit die regelmäßigen Viehzählungen für die Erhaltung des Viehbestandes und die Fleischversorgung von Heer und Volk haben, ist es Pflicht des Landwirthes, die Angaben auf das gewissenhafteste zu erfüllen.

Die Reichsfleischstelle setzt die Viehumlagen im ganzen fest. Im einzelnen wird der Verkehr mit Schlachtvieh durch die Bundesstaaten geregelt. So ist in Preußen bestimmt, daß im allgemeinen nur die Viehhandelsverbände Vieh für Schlachtungen aufkaufen dürfen. Gelingt es nicht, den Bedarf des Heeres und der Zivilbevölkerung durch freiwilligen Verkauf seitens der Viehbesitzer zu decken, so müssen die Kommunalverbände und Gemeinden das erforderliche Vieh enteignen. Das für die Zivilbevölkerung bestimmte Vieh wird durch die Kommunalverbände den Schlächtereien überwiesen; die Verbraucher erhalten ihren Anteil auf die Reichsfleischkarte, der einheitlich festgesetzt ist.



Hauschlachtungen, d. h. solche Schlachtungen, die für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters bestimmt sind, sind zulässig, wenn der Besitzer das Tier mindestens 6 Wochen in seiner Wirtschaft gehalten hat. Die Genehmigung zur Hauschlachtung ist vorher beim Kommunalverband einzuholen, andernfalls verfällt das Schlachtgut der Beschlagnahme. Hauschlachtungen von Kälbern im Alter bis zu sechs Wochen und Hühnern sind dem Kommunalverband nachträglich anzuzeigen. Ebenso ist die Verwendung von Wildbret (Hirsche, Rehe und Wildschweine) im eigenen Haushalt sowie Abgabe an andere dem Kommunalverband zu melden. Das aus Hauschlachtungen und durch die Jagd gewonnene Fleisch wird mit einem ermäßigten Gewicht auf die Fleischzuteilung angerechnet. Der Selbstversorger erhält um soviel weniger Fleischkarten zum Bezuge von weiterem Fleisch beim Schlächter.

Wer das nötige zur Verfütterung freigegebene Futter besitzt oder sich beschaffen kann, soll so viel Schlachttiere aufziehen wie möglich. Vor allem sollen alle Abfälle dabei sorgsam ausgenutzt werden. Es wird daher von den Behörden durchaus gern gesehen, wenn mehrere Familien sich zusammentun, ein Schwein in gemeinsamer Stalle halten und mit eigenen Hausabfällen durch Familienmitglieder füttern. Solche Familien genießen die Vorteile der Selbstversorger.

Ganz anders liegt die Sache allerdings bei einem Mißbrauche solcher gemeinsamer Viehhaltung, als welcher das Pensionschwein eine gewisse Berühmtheit erlangt hat. Kluge Leute sind nämlich auf den Gedanken gekommen, ein Schwein zu kaufen, das sie lebendig womöglich niemals zu Gesicht bekamen. Sie beabsichtigten, es durch den Landwirt aufziehen zu lassen, dem sie die Mühe und die Futtermittel bezahlten, um es dann als „Selbstversorger“ für sich schlachten lassen zu können. Würde dies weiter um sich gegriffen haben, so hätten sich wohlhabende Kreise eine große Zahl von Schweinen angeeignet, und die große Masse der minderbemittelten Verbraucher würde unversorgt geblieben sein, ja der Heeresbedarf



konnte womöglich gefährdet werden. Eine solche Art der Selbstversorgung, bei der keinerlei gemeinsame persönliche Tätigkeit geleistet wird, widerspricht dem Sinne der Kriegszeit und ist verboten.

## 2. Milch.

Die Entwicklung unserer Kinder, die das kostbarste Gut des deutschen Vaterlandes sind, hängt hauptsächlich von der Milchversorgung ab.

Obwohl die Zahl der Kühe nur wenig abgenommen hat, ist die Milcherzeugung wegen des Kraftfuttermangels leider sehr stark zurückgegangen. Erst mit Beginn der Weidezeit ist auf wesentliche Besserung zu hoffen. Der gesunde Erwachsene, der unbefugt Vollmilch genießt, sich solche durch Bestechung oder Überschreitung der Höchstpreise beschafft, ebenso wie der Kuhbesitzer, der aus Eigennus dabei mithilft oder für seinen eigenen Haushalt mehr Milch verbraucht, als ihm behördlich zugebilligt ist, schädigt bei der herrschenden Milchknappheit den Säugling, dem die Milch zugesagt war, und gefährdet damit die Zukunft des Vaterlandes. Aus keinem anderen Grunde als der Not gehorchend, haben die Behörden gerade bei der Milch besonders einengende Vorschriften erlassen.

Die einzelnen Milchverteilungsstellen bestimmen, wie weit die Milch von den Kühehaltern an die Kommunalverbände oder Gemeinden abzuliefern und wieviel ihnen selbst für ihren Haushalt zu belassen ist. Die abgelieferte Milch wird von den Kommunalverbänden auf die kleinen Kinder und Kranken nach den Anordnungen der Reichsstelle für Speisefette gegen Milcharten verteilt. Auch der Erzeuger darf an Verbraucher unmittelbar Vollmilch nur gegen solche Karten abgeben. Es ist verboten, Sahne in den Verkehr zu bringen und Vollmilch an Kälber und Schweine, die älter als sechs Wochen sind, zu verfüttern.

## 3. Butter, Käse und Eier.

Um die Butterversorgung zu sichern, kann den Haltern von Kühen aufgegeben werden, ihre Milch, außer der ihnen selbst



für Haushalt, Rälber und Ferkel zugebilligten Menge, an Molkereien und andere bestimmte Stellen zu liefern. Es kann ferner die Entrahmung der Milch und die Ablieferung des Rahmes angeordnet werden. Die eigene Herstellung von Butter kann untersagt werden. Die gewissenhafte Erfüllung dieser Vorschriften, die je nach den Verhältnissen verschieden sind, ist dringende Pflicht; je vollständiger die erzeugte Milch und Butter, unter peinlichster Beschränkung auf die für den Eigenverbrauch zugelassenen Mengen, abgeliefert wird, desto geringer werden sonst unausbleibliche Zwangsmaßnahmen sein. Denn kaum etwas ist für Soldaten und Rüstungsarbeiter härter und lähmt ihre Spannkraft mehr als Mangel an dem nötigsten Fett, das ihnen durch jene Vorschriften zugesichert werden soll. Im Hinblick hierauf wird jeder Landwirt den gewohnten Milch- und Buttergenuß in seinem Haushalt gern aufs äußerste beschränken.

Für Käse bestehen bestimmte Höchstpreise für die einzelnen Sorten. Andere Sorten dürfen überhaupt nicht hergestellt werden. Der gewerbmäßige Post- und Frachtversand von Käse durch den Hersteller oder eine von ihm beauftragte Person an den Verbraucher ist verboten.

Auch der Verkehr mit Eiern ist besonders geregelt. Die Besitzer können dazu verpflichtet werden, die Eier nur an bestimmte Abnahmestellen (Händler oder Genossenschaften) zu liefern. Besondere Vorschriften gelten für die Behandlung der Bruteier. Auch hier ist die Versendung der Eier im allgemeinen verboten und nur bei behördlichem Ausweise des Absenders und Empfängers gestattet.

### III. Förderung der Erzeugung.

Der Landwirt ist durch den Krieg in vieler Hinsicht schwer in seinem Berufe behindert. Zahllose größere und kleinere Betriebe, deren Leiter im Felde stehen, müssen von Frauen geführt werden. Wirtschaftsbeamte, Maschinenführer, Arbeiter und



Knechte fehlen und können nur mangelhaft durch Kriegsgefangene ersetzt werden. Die besten Arbeitspferde sind ausgehoben, die übrigen infolge knappen Futters in der Leistungsfähigkeit beschränkt, Betriebsmittel und Ersatzteile von landwirtschaftlichen Maschinen, Geschirre und Ackergeräte sind, wo sie abgängig werden, schwer zu ersetzen. Diese Schwierigkeiten so weit zu mildern, wie es die allem anderen vorgehenden Anforderungen des Krieges zulassen, ist eine der Aufgaben des neu begründeten Kriegsamtess und der ihm unterstellten Kriegsamtstellen bei den stellvertretenden Generalkommandos, der Kriegswirtschaftsämter und der ihnen unterstellten Kriegswirtschaftsstellen, welche dabei von sachverständigen Landwirten beraten werden. Auch die Beschaffung des für den Boden so dringend nötigen Stickstoffdüngers, der wegen des steigenden Bedarfs zur Pulverherstellung leider vorläufig nur in unzureichenden Mengen der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden kann, hat das Kriegsamt übernommen. Der Vertrieb des Kunstdüngers bleibt dagegen dem freien Handel und den Genossenschaften überlassen. Der Gedanke, auch den Kunstdünger durch Behörden nach einheitlichen Grundsätzen zu verteilen, hat aufgegeben werden müssen, weil eine gleichmäßige Verteilung von einer Stelle sich als undurchführbar erwiesen hat. Nur für den Anbau bestimmter besonders wichtiger Feldfrüchte, wie Ölfrüchte, Lein, Hülsenfrüchte, Kohl, und in gewissen Fällen auch Zuckerrüben, werden besondere Zuweisungen von Dünger durch die zuständigen Behörden erfolgen. Die Beschaffung brauchbaren Saatgutes aller Art soll dem Landwirt möglichst erleichtert werden. Der



einfachste Weg der Zulassung des unbeschränkten Handels mit Saatgut mußte wegen der dabei vorgekommenen schweren und die menschliche Versorgung gefährdenden Mißstände aufgegeben und die Vermittelung der Landwirtschaftskammern für den Saatgutverkehr in Anspruch genommen werden.

Nachbarliche Hilfe und behördlicher Rat sollen gleichfalls dazu beitragen, den Landwirten und Landwirtsfrauen ihre immer schwerer werdenden Aufgaben zu erleichtern. Hierzu sind vor allem berufen die Kriegswirtschaftsstellen, an die sich jeder vertrauensvoll wenden kann.

Aber alle diese Hilfsmittel können nicht verhindern, daß — je länger der Krieg dauert, je mehr Menschen und Pferde er in Anspruch nimmt, je eindringender die Verteilungsvorschriften werden müssen, um den 70 Millionen Deutschen das Durchhalten zu ermöglichen — der landwirtschaftliche Beruf immer schwieriger und sorgenvoller wird. Immer mehr Arbeitskraft, Entschlossenheit und Umsicht wird von dem Bauer und der Bäuerin erfordert, wenn sie ihre heilige Aufgabe erfüllen sollen, die Nahrung des deutschen Volkes sicherzustellen; und immer mehr Fleiß und Entsagungsfreudigkeit müssen die Landarbeiter und ländlichen Dienstboten aufwenden, um ihre Pflicht gegen das Vaterland zu erfüllen und sich gleichzeitig mit den ihre im Frieden gewohnte Ernährungsweise mehr und mehr einschränkenden Vorschriften abzufinden.

Aber nur wenn alle Landleute, groß und klein, arm und reich, in alter Pflichttreue zusammenstehen, dann braucht auch weiterhin unser deutsches Volk vor dem Aushungerungsplan Eng-



lands sich nicht zu fürchten, dann wird es alle Anschläge seiner Feinde weiter siegreich überwinden.

#### IV. Betriebe der Nahrungsmittelgewerbe.

Die Nahrungsmittelgewerbe stehen in enger Verbindung mit der Landwirtschaft. Deren Einschränkung greift daher auch auf die Betriebe über, die landwirtschaftliche Erzeugnisse verarbeiten.

##### 1. Verarbeitung von Bodenerzeugnissen.

Da das Getreide, wie wir sahen, für den Kommunalverband beschlagnahmt ist, so hat dieser oder an seiner Stelle die Reichsgetreidestelle auch für das Ausmahlen zu sorgen.

Die Reichsgetreidestelle überwacht die Mehlherstellung, sie kann Mahllöhne festsetzen, während der Kommunalverband und die Gemeinde die Brotverteilung regeln. Selbstversorger können das ihnen zukommende Getreide für sich ausmahlen lassen; die Kleie ist ihnen dann zurückzuliefern. Die Hafernährmittelfabriken, Presshefefabriken, Graupenmühlen, Malz- und Gerstenkaffeeabriken sowie die Brauereien werden bei der Beschaffung und Verarbeitung, der Preisbemessung und Veräußerung ihrer Erzeugnisse von besonders dazu bestimmten Behörden überwacht. Die Malz- und Gerstenkontingente der Brauereien sind, um diese Nahrungsmittel möglichst der Ernährung zu erhalten, auf etwa ein Viertel der Friedensherzeugung eingeschränkt worden.

Die Kornbranntweinbrennerei ist gänzlich beseitigt. Kartoffelspiritus darf nur für Heereszwecke, vor allem zur Munitionserzeugung, nicht als Trinkbranntwein für die Bevölkerung, hergestellt werden. Auch die Herstellung von Branntwein aus Traubenwein, Obstwein, Zuckerrüben ist im wesentlichen untersagt.

Die gewerbliche Herstellung von Dörrgemüse, von Obstkonferven und Marmeladen sowie von Obstweinen steht unter der Aufsicht besonderer Kriegsgesellschaften.

Auf die besonderen Bestimmungen für Zuckerrübenverwer-



tung, für Kartoffeltrocknung und mehrere andere Sonderzweige kann hier nicht eingegangen werden. Wer damit zu tun hat, muß sich mit den einschlägigen Bestimmungen selbst eingehend vertraut machen.

## 2. Verarbeitung tierischer Erzeugnisse.

Die Sicherstellung des Bedarfs an Speisefetten und ihre Verteilung ist die schwierigste aller kriegswirtschaftlichen Aufgaben. Es mußten daher alle in den verschiedenen Betrieben (Molkereien, Erzeugerhaushaltungen, Fabriken) hergestellten Speisefette, wie Butter, Margarine und Schmalz, beschlagnahmt werden, um sie dann von einer Zentralstelle aus nach Möglichkeit den Bedürfnissen entsprechend verteilen zu können. Die Wochenkopfzuteilung sollte bekanntlich 90 Gramm für den Verbraucher und 180 Gramm für den Selbstversorger betragen. Inzwischen hat der Deutsche Landwirtschaftsrat in dankenswerter Weise die Selbstversorger aufgefordert, sich mit einer Wochenmenge von 125 Gramm zu begnügen. Diesem Wunsche des Deutschen Landwirtschaftsrats hat die Reichsstelle für Speisefette durch Herabsetzung der Höchstgrenze für die Wochenmenge der Selbstversorger auf 125 Gramm von Mitte Dezember 1916 ab Rechnung getragen.

Um genügende Mengen Speisefette, vor allen Dingen Butter, zu erzeugen, war es nötig, den Vollmilchverbrauch auf Kinder bis zu 6 Jahren, werdende und stillende Mütter, Kranke in bestimmter Kopfmenge zu beschränken und eine Neuregelung des Milchverkehrs vorzuschreiben. Nach dieser darf Milch durch den Verbraucher nur noch gegen entsprechenden Ausweis entnommen werden.

Leichtfertige Erfinder haben schon schweren Schaden dadurch verursacht, daß sie Ersatzbutter oder andere Ersatzfette zum Teil aus guten Bestandteilen, zum Teil aus minderwertigen anfertigten, bei denen dann die schlechten Zusätze das Ganze nach kurzer Zeit verdarben. Daher ist jetzt allgemein verboten worden, Ersatzmittel für Butter und Schweineschmalz, ausgenommen Margarine und Kunstspeisefette, herzustellen oder zu verkaufen.



Um der Speisefettgewinnung eine weitere, sehr ergiebige Quelle zuzuführen, ist durch Bundesratsverordnung vom 13. April 1916 angeordnet worden, daß Knochen nicht verbrannt, vergraben, vernichtet, auch nicht unverarbeitet zu Düngezwecken verwendet werden dürfen. Sie sollen vielmehr von anderen Abfällen getrennt und gesondert gesammelt werden, da sich aus ihnen ein sehr brauchbares Speisefett herstellen läßt. Es ist jedoch verboten, die Speisefettgewinnung aus Knochen im eigenen Haushalt zu betreiben, da die Ausnutzung der Knochen in den Speisefettfabriken einen weit höheren Prozentsatz an Speisefett ergibt. Im Interesse der besseren Versorgung der Bevölkerung mit Speisefett ist es daher dringend erwünscht, daß alle, auch im Privathaushalt abfallenden Knochen einschlägigen Geschäften oder herumziehenden Händlern verkauft werden, da sie hierdurch am besten und schnellsten der sachgemäßen Verwertung zugeführt werden können.

Alle in Gastwirtschaften, Metzgereien, Konservenfabriken und ähnlichen Betrieben gewonnenen Spülwasserfette sind an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette in Berlin, die daraus gewonnenen Futtermittel an den Kriegsausschuß für Ersatzfutter zu liefern.

Für die Verwertung der Eier ist schließlich zu beachten, daß jeder, der in seinem Handels- oder Gewerbebetriebe Eier haltbar machen, z. B. einkalken, oder daraus Konserven herstellen will, dazu behördlicher Erlaubnis bedarf.

Die Preise für Seefische, Räucherwaren und Fischkonserven hatten in letzter Zeit eine bereits unangenehme Höhe erreicht. Das Kriegsernährungsamt sah sich daher veranlaßt, zur Beaufsichtigung der Fischversorgung ein Reichskommissariat für Fischversorgung zu schaffen. Dem Reichskommissar sind die weitgehendsten Befugnisse zur Regelung des Absatzes und der Preise von Fischen und Fischkonserven erteilt worden. Er hat zu diesem Zweck z. B. das Recht, Fischer und Händler zu Verbänden zusammenzuschließen, um auf diese Weise eine leichtere Überwachung zu haben.



Der Vollständigkeit wegen sei schließlich noch darauf hingewiesen, daß Karpfen und Schleien nur mit Genehmigung der Reichsfischverwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin verkauft werden dürfen, und daß zur öffentlichen Bewirtschaftung von Seemuscheln jetzt eine besondere Überwachungsstelle eingerichtet worden ist.

### 3. Sonstige Verarbeitung von Lebensmitteln.

Bäcker und Fleischer sind die letzten, aber mit die wichtigsten unter den Verarbeitern von Lebensmitteln. Auch auf ihrer Pflichttreue und Einsicht beruht der ruhige Gang der Verteilung, sie können den Verbraucher am unmittelbarsten schädigen, wenn sie nur ihren eigenen Nutzen suchen wollten. Welche Pflichten sie haben, wie sie das Brot herstellen, in welchen Mischungen und Größen, wie sie das Fleisch zuteilen sollen, das bestimmen im einzelnen ihre Gemeinden. Hier soll nur noch einmal die allgemeine Aufgabe dieser wichtigen Glieder der Kriegswirtschaft betont werden: sie sind heute Beauftragte der Allgemeinheit, sie haben weder ihren Vorteil noch den ihrer Kunden über ihr Amt zu setzen. Der Bäcker, der Mehl der Brotbereitung entzieht, der Fleischer, der an seine Kundschaft unter der Hand ohne Karten abgibt, können die ganze Verteilung der Lebensmittel empfindlich stören.

Von großer Wichtigkeit ist es schließlich, daß auch die Gastwirtschaften die Vorschriften, die zur Streckung der Lebensmittel dienen, so diejenigen über die Vereinfachung der Mahlzeiten, die Abforderung von Lebensmittelarten usw., streng innehalten.

Alle Gewerbetreibenden haben heute die unbedingte Pflicht des Gehorsams gegenüber den Stellen, die die Versorgung regeln. Das ganze Getriebe unserer Volkswirtschaft greift ja ineinander, und kein Teil bleibt unberührt, wenn ein anderer fehlerhaft arbeitet. Wenn sich ein Glied aber nicht einfügen will, dann hat die Lebensmittelbehörde auch die schärfsten Zwangsmittel; in schweren Fällen kann der Betrieb einfach geschlossen werden.

---



### Dritter Teil.

## Die Aufgaben des Handels.

Das Schlagwort, daß der Handel heute ausgeschaltet sei, ist richtig und ist falsch, je nach dem, was man unter Handel versteht. Der Handel in dem Sinne, daß der Händler kaufen kann, von wem ihm beliebt, und verkaufen, an wen und zu welchem Preise er will, ist allerdings auf wichtigen Gebieten des Lebensmittelmarktes verschwunden. Aber die Tätigkeit, die die Waren fortiert, aufbewahrt, pflegt, an den Verbrauchsort verbringt und dort verteilt, sie also vom Erzeuger dem Verbraucher zuführt, hat auch in der Kriegswirtschaft noch ihre bedeutsame Stellung. Der freie Handel ist allerdings teilweise ausgeschaltet, aber mitnichten der Kaufmann. Er findet auch innerhalb der Kriegswirtschaft noch ein Feld, auf dem er seine besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten verwerten und angemessenen Verdienst finden kann. Die amtlichen Stellen und die Kriegsgesellschaften werden seine Mitarbeit, wo es noch nicht genügend geschehen ist, immer mehr sich zunutze machen.

Wo der Erzeuger, wie wir im zweiten Teil gesehen haben, in der freien Verfügung über sein Eigentum beschränkt ist, da werden die Lebens- und Futtermittel regelmäßig von amtlichen Stellen übernommen und an die Bevölkerung zu festgesetzten Preisen und Anteilen abgelassen. Diese Verteilung mußte dem freien Spiel der Kräfte entzogen werden. Der einzelne Besitzer der Waren kann bei dem System der öffentlichen Verteilung nicht übersehen, wo sie am dringendsten gebraucht werden und welche Preise für den Erzeuger genügend und für die große Masse der Verbraucher erschwinglich sind. Daher ist der Handel, soweit er bei der öffentlichen Bewirtschaftung mitwirkt, lediglich Beauftragter der Allgemeinheit, er hat allen amtlichen Weisungen unbedingt zu folgen.



Neben den Bestimmungen, die im ganzen Reiche gelten, hat der Handel auch die Vorschriften zu beachten, die von den einzelnen Gemeinden erlassen werden. Die Gemeinden haben nämlich die Befugnis, die Versorgung der Bevölkerung mit Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfes selbst zu übernehmen und Handel und Gewerbe insoweit auszuschließen. Zu diesem Zweck können sie in Lieferungsverträge, die die Gewerbetreibenden eingegangen sind, eintreten, sie können die Versorgung gemeinnützigen Einrichtungen oder bestimmten Handel- und Gewerbetreibenden übertragen und die Art des Weiterverkaufs regeln. Sie können schließlich den sämtlichen Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirkes Vorschriften über den Vertrieb, den Absatz, den Erwerb, die Preise und die Buchführung machen.

## I. Groß- und Zwischenhandel.

Der Handel kann Groß- oder Kleinhandel sein, d. h. er kann die Waren an andere Weiterverkäufer übertragen oder unmittelbar an die Verbraucher verkaufen. Beide Zweige des Handels in Lebens- und Futtermitteln unterliegen besonderen Beschränkungen.

Seit dem 1. August 1916 darf der Groß- und Zwischenhandel mit Lebens- und Futtermitteln nur noch mit staatlicher Erlaubnis betrieben werden. Nur die Kleinhändler, die unmittelbar an die Verbraucher absetzen, und die Landwirte, Fischer und Jäger, die ihre selbstgewonnenen Erzeugnisse verkaufen, bedürfen keiner besonderen Erlaubnis. Wollen sie aber darüber hinaus Großhandel betreiben, so müssen auch sie um die behördliche Zulassung einkommen.

Wer ohne die vorgeschriebene Erlaubnis ein Geschäft abschließt, das Groß- oder Zwischenhandel mit Lebens- und Futtermitteln ist, macht sich strafbar. Nicht nur die Eigenhändler, sondern auch Vermittler jeder Art, Agenten, Kommissionäre und Makler müssen die Erlaubnis haben. Die Ge-



nehmungspflicht gilt auch für den Großhandel mit Erzeugnissen, aus denen Lebens- und Futtermittel hergestellt werden, ferner für Ersatzmittel, Genußmittel, sogenannte diätetische Nahrungsmittel sowie Erzeugnisse, die Lebensmitteln zugesetzt werden, wie Salz, Suppenwürfel, Puddingpulver und dergleichen.

Der zugelassene Händler, der seine gesetzlichen Pflichten verletzt, hat neben der Bestrafung auch zu gewärtigen, daß ihm die Erlaubnis wieder entzogen wird.

Zum Großhandel mit bestimmten Waren muß neben der allgemeinen Zulassung noch eine besondere Erlaubnis nachgesucht werden. So ist der Verkauf und Kauf von Saatgetreide nur noch gegen Saatkarte möglich, der Aufkauf und Absatz von Eiern darf nur mit einer Ausweiskarte vorgenommen werden. Der Handel und der Verkehr mit Saatkartoffeln ist der Vermittlung der landwirtschaftlichen Berufsvertretungen übertragen. Schlachtvieh darf nur von bestimmten Stellen, wie den Viehhandelsverbänden, aufgekauft werden.

## II. Handel und Preise.

Der Handel ist bei der Lebensmittelverteilung kein bloßes Geschäft mehr, sondern ein Amt zum Wohle der Allgemeinheit. Dieser Gedanke hat das Wesen der Preisbemessung in der Kriegswirtschaft gewandelt: der Preis soll nicht in erster Linie so bestimmt werden, daß er dem Verkäufer den größtmöglichen Nutzen gewährt, sondern er soll vor allem auch den Interessen der Verbraucher entsprechen. Im Frieden bildete sich bei ungehemmter Wareneinfuhr durch Angebot und Nachfrage von selbst ein Preis, der der ganzen Bevölkerung es ermöglichte, die notwendigen Nahrungsmittel zu erstehen. Die Warenknappheit während des Krieges brachte die Gefahr mit sich, daß durch die Käufermenge, die den einzelnen Verkäufer umdrängte, die Preise so emporgeschraubt wurden, daß nur die wohlhabenden Kreise des Volkes die begehrten Waren erhielten. Durch zwei Mittel hat die Kriegsgesetzgebung versucht, dieser Gefahr vorzubeugen:



sie hat für eine Reihe von Waren den Preisen feste Grenzen gezogen, die nicht überschritten werden dürfen, indem sie Höchstpreise vorschrieb; sie hat ferner allgemein dem Verkäufer geboten, sich jeder gewinnsüchtigen, künstlichen Verteuerung der Waren zu enthalten, indem sie Kriegswucher und alle unlauteren Machenschaften im Handel untersagte. Wenn im dritten Kriegsjahre die Einsicht, daß die Schranken der Preisgestaltung zugleich ein Bollwerk der Vaterlandsverteidigung sind, überall lebendig bleibt, so wird dies mehr von Übertretungen abhalten als die schweren Strafen, die das Gesetz androht.

### 1. Höchstpreise.

Die Höchstpreise waren die erste wirtschaftliche Maßnahme der Kriegsgesetzgebung auf dem Lebensmittelmarkte. Bereits am 4. August 1914 wurde bestimmt, daß die Landesbehörden für Nahrungs- und Futtermittel Höchstpreise festsetzen könnten. Damit sollten Preissteigerungen, die nicht in der Natur der Verhältnisse begründet wären, unterbunden werden, der angemessene Preis sollte, je nach der örtlichen Marktlage, amtlich gefunden werden. Städte und Militärbehörden ergriffen dies gesetzliche Mittel und zogen in ihren Bezirken den Preissteigerungen der wichtigsten Lebensmittel feste Grenzen. Aber diese ersten örtlichen Höchstpreise versagten, als nach den Stockungen der ersten Kriegswochen der Verkehr wieder auflebte und die Waren sich jetzt den Markt suchten, an dem noch keine oder die reichlichsten Höchstpreise bestanden. Die Lebensmittel verschwanden an einigen Orten und tauchten an anderen in Fülle wieder auf. So mußte man einen Schritt weitergehen und einer Zentralstelle für das ganze Reich die Festsetzung der Höchstpreise übertragen. Seit dieser Kriegsverordnung vom Ende Oktober 1914 bestimmt der Bundesrat die Preise, die für Lebens- und Futtermittel höchstens gefordert und gezahlt werden dürfen, und nur, soweit er von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht, können die Landesbehörden die Höchstpreise festsetzen. In der Regel hat daraufhin der Bundesrat die



Preise des Großhandels geregelt, die Landesbehörden und Gemeinden haben dem Kleinhandel die erlaubten Preise vorgeschrieben.

So haben die Verkäufer und Käufer Anordnungen verschiedener Behörden, des Bundesrats, der Gemeinden, der Militärbefehlshaber, zu beachten. Vor allem liegt es aber dem Kaufmann ob, bei der Durchführung dieser wichtigsten Wirtschaftsmaßnahmen mitzuwirken. Er muß die Höchstpreise für die Waren, die er führt, kennen, und darf sich unter keiner Bedingung dazu verleiten lassen, höhere Preise zu fordern oder zu nehmen.

Die Höchstpreise sind jetzt wohl überall so bemessen worden, daß sie dem Hersteller und Händler einen angemessenen Nutzen lassen. Wer sie überschreitet, verdient die strengen Strafen des Gesetzes, Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 10 000 Mark, das eine allein oder beides verbunden, und wird in schwereren Fällen durch Veröffentlichung des Urteils und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte an den Pranger gestellt. Der betreffende Kaufmann kann außerdem wegen der durch solche Überforderung bewiesenen Unzuverlässigkeit vom Handel ausgeschlossen werden. Nicht minder strafbar aber macht sich der Käufer, der seinerseits durch Zahlung oder gar durch Angebot von Überpreisen bei dem verbotenen Handel mitwirkt. Und mit Recht! Denn hauptsächlich auf solchen Schleichwegen werden die Nahrungsmittel, die nach dem Bedarf und nicht nach dem Geldbeutel verteilt werden sollen, den Hamsterkellern gewissenloser und eigenfächtiger Aufkäufer zugeführt. Durch solche Begünstigung einzelner Verbraucher können andere deutsche Familien dem Elend des Hungers preisgegeben werden. Je länger der Krieg dauert, desto gemeinschädlicher wird solches, leider nur allzusehr verbreitetes Treiben!

Die Höchstpreise dürfen auch nicht auf andere Weise umgangen werden, indem der Kaufmann etwa höhere Auslagen, z. B. Beförderungskosten, als üblich und angemessen sind, neben ihnen ansetzt. Besonders verwerflich und strafwürdig ist es,



wenn die Verkäufer ihre Abnehmer zwingen, neben den zum Höchstpreis gewünschten Waren noch andere zu kaufen, um so einen höheren Verdienst zu erpressen.

## 2. Kriegswucher.

„Der Krieg darf unter keinen Umständen als Konjunktur angesehen werden, aus welcher der größtmögliche Gewinn herauszuziehen ist.“ Dieser Satz, den der preussische Handelsminister in einem Erlasse an die Handelsvertretungen geprägt hat, muß heute der Wahlspruch des gesamten Handels sein. Wer sich über dies sittliche Bedenken hinwegsetzt, macht sich des Kriegswuchers schuldig. Mit der gleichen Strafe wie der den Höchstpreis Überschreitende wird derjenige bestraft, der beim Verkauf von Gegenständen des täglichen Bedarfs, also vor allem von Lebens- und Futtermitteln, sich einen übermäßigen Gewinn verschafft.

Es kommt für dieses Strafgesetz nicht darauf an, ob es sich um billige Lebensmittel für die große Masse der Verbraucher oder um teurere Waren für die wohlhabenderen Kreise der Bevölkerung handelt. Preiswucher ist gegenüber Reichen und Armen verboten. — Ein Gewinn soll dem Verkäufer für seine Mühe bleiben, aber er soll sich in vernünftigen Grenzen bewegen. Wo die Grenze liegt, das muß dem Kaufmanne sein im Kriege geschärftes Rechts- und Pflichtgefühl sagen. Grundsätzlich soll der Gewinn den in Friedenszeiten üblichen nicht übersteigen. Der Verkäufer muß natürlich durch den Preis für seine Unkosten: die Gestehungskosten der Ware, also beim Kaufmann die Einkaufspreise, außerdem aber auch für die besonderen und die allgemeinen Betriebsunkosten, die auf die Ware entfallen, entschädigt werden. Nur dann, wenn die Gestehungskosten oder die Betriebsunkosten selbst schon auf unlauterer Grundlage beruhen, wenn also der Verkäufer etwa die Waren durch Überschreitung der Höchstpreise erworben oder die Betriebsausgaben unwirtschaftlich oder unredlich, zur Verdeckung des Gewinnes, erhöht hat, dürfen diese vermehrten Ausgaben nicht den Preis steigern.



Durch den Gewinn soll der Kaufmann für seine Arbeit, für die Verlustmöglichkeit des Geschäftes und für die Verzinsung seines Anlagekapitals angemessen entlohnt werden. Wenn also diese Aufwendungen die gleichen geblieben sind, wie vor dem Kriege, dann ist es nur folgerichtig, daß der Kriegsgewinn sich nach dem Friedensgewinn richten muß. Die Notwendigkeit dieser Schlußfolgerung ist vielfach verkannt worden. Die Verkäufer haben geglaubt, sie müßten mit dem Gewinn auch Ausfälle decken, die sie bei anderen Warengattungen oder anderen Zweigen ihres Betriebes erlitten haben, oder sie haben gar geltend gemacht, die allgemeine Verteuerung der Lebenshaltung rechtfertige auch einen höheren Gewinn. Das ist unrichtig; die Kriegskosten soll, wie das Reichsgericht sagt, von allen gemeinsam getragen und nicht auf die schwächeren Schultern abgewälzt werden.

Irrig ist auch die Auffassung, daß ein besonders hoher Gewinn immer dann erlaubt wäre, wenn der Verkaufspreis mit den Höchstpreisen oder dem Marktpreis zusammenfalle. Wenn dies zuträfe, dann würde die Absicht des Gesetzes, die Preise für den Verbraucher auf der möglichst niedrigen Stufe zu halten, leicht verfehlt werden. Es kommt daher regelmäßig in jedem Falle nur auf die tatsächlichen Ankosten an. Es ist insbesondere klar, daß der Marktpreis übermäßigen Gewinn dann nicht heiligen kann, wenn der Marktpreis selbst nur durch Preistreiberei und sonstige unlautere Machenschaften entstanden ist. Nur erhöhte Verlustgefahr und vermehrte Arbeit können unter Umständen einen höheren Gewinn als in Friedenszeiten rechtfertigen.

### 3. Unlautere Machenschaften und Kettenhandel.

Alle unlauteren Machenschaften, die eine Verteuerung der Lebensmittel bezwecken, sind in gleicher Weise verboten. Der Kaufmann darf keine Verabredungen treffen, gemeinsam mit anderen Berufsgenossen die Preise zu erhöhen. Er soll die Lebensmittel nicht zurückhalten, um auf spätere Preis-erhöhung zu rechnen. Eine der unlautersten Machenschaften



wäre es, wenn Lebens- oder Futtermittel vernichtet würden, um auf den Marktpreis zu wirken.

Der Kettenhandel mit Lebens- und Futtermitteln wird vom Gesetz als unlautere Machenschaft bezeichnet und bei strenger Strafe verboten. Gewinnsüchtige Spekulanten hatten sich die Knappheit des Lebensmittelmarktes zunutze gemacht und — um dem Vorwurf übermäßigen Gewinnes bei einem Verkaufe zu entgehen — die Waren durch eine Reihe von Händen getrieben, so daß sie beim letzten Käufer zu künstlich hochgeschraubten Preisen anlangten. Diesem Treiben hat die Strafvorschrift gegen den Kettenhandel ein Ziel gesetzt. Der Kaufmann soll sich bei jedem Geschäft prüfen, ob er die Waren dadurch dem Verbraucher näher bringt oder sie nutzlos hin und her schiebt, nutzlos für die Allgemeinheit. Der Kaufmann hat die Pflicht, sich darüber zu vergewissern, von wem er seine Waren bezieht und an wen er sie absetzt. Er muß sich fragen: Ist dieser Kauf oder Verkauf für den letzten Käufer nötig, verbilligt oder verteuert er ihm die Waren? Die Antwort ist für den Kaufmann, der seinen Handelszweig kennt und rechnen kann, keineswegs zu schwer. Jeder Kaufmann, dem das Vaterland heute durch die Erlaubnis zum Zwischenhandel Vertrauen schenkt, muß im Interesse seines ganzen Standes dazu mitwirken, daß der Krebschaden des Kettenhandels ausgemerzt wird.

Aber auch der Kleinhändler muß auf dem Posten gegen den gemeinschädlichen Kettenhandel sein. Gewissenlose Aufkäufer versuchen, aus den Läden Waren an sich zu bringen, um diese dann wieder, natürlich zu erhöhten Preisen, in den Handel zu bringen. Der Geschäftsinhaber, der zu solchen Schiebungen mithilft oder auch nur die Augen dagegen schließt, kann sich wie der Aufkäufer strafbar machen.

#### 4. Preisprüfungsstellen.

In allen größeren Gemeinden sind jetzt Preisprüfungsstellen errichtet. Sie sollen zunächst natürlich die Verbraucher vor unangemessenen Preissteigerungen schützen. Aber auch der



Handel nimmt seine eigenen Interessen wahr, wenn er auf jede Weise diese Preisprüfungsstellen, in denen seine eigenen Vertreter mitwirken, unterstützt. Denn die Preisprüfungsstellen sollen den Behörden bei allen Anordnungen helfen, durch die die Preise für Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs ermittelt werden. Sie haben ferner die Aufgabe, die Bevölkerung über unvermeidliche Preissteigerungen und Schwierigkeiten der Beschaffung aufzuklären, und es wird von ihnen erwartet, daß sie schädliche Meinungsverschiedenheiten zwischen Erzeugern, Händlern und Verbrauchern überbrücken.

Soweit die Behörden nicht selbst nach Beratung mit diesen Stellen Höchstpreise anordnen, können die Preisprüfungsstellen die angemessenen Preise (Richtpreise) ermitteln. Wenn diese überschritten werden, dann werden die Strafbehörden in der Regel Kriegswucher annehmen und eine Strafverfolgung einleiten. Die Preisprüfungsstellen können von jedermann über alle Tatsachen, die für die Preisbildung wichtig sind, Auskunft verlangen; sie sind befugt, Betriebe zu untersuchen und Handelspapiere einzusehen.

Wenn der Kaufmann daher in einem besonderen Falle nicht wissen sollte, wie er eine Ware verkaufen darf, so sei ihm die Anfrage an seine Preisprüfungsstelle angelegentlich empfohlen.

### 5. Verbotene Anzeigen.

Mit den gesetzlichen Eingriffen in die Preisgestaltung hängt es schließlich zusammen, daß auch das Anzeigewesen beim Handel mit Lebensmitteln besonderen Beschränkungen unterworfen werden mußte. Zeitungsanzeigen und Preislisten haben in der Geschichte des Kettenhandels eine verhängnisvolle Rolle gespielt. Händler boten Waren in unglaublichen Mengen an, die sie gar nicht besaßen, und spiegelten so der Bevölkerung einen Überfluß an Lebensmitteln vor. Es ist die Aufgabe nicht nur der Kaufleute, sondern auch der ganzen Bevölkerung, darauf zu achten, daß solche Zustände nicht wiederkehren und daß die Vor-



schriften die in folgendem Absatz zusammengefaßt sind, aufs strengste innegehalten werden.

Bei Angeboten von Lebens- und Futtermitteln in Zeitungen müssen Name und Wohnort des Anzeigenden genannt sein. Anzeigen, in denen solche Waren zum Kauf gesucht oder in denen beim Verkauf Preisangebote eingefordert werden, bedürfen polizeilicher Genehmigung. Der Verkäufer soll eben seine Preise selbst nennen, entweder in der Anzeige oder auf die Anfrage des Lesers. Schließlich dürfen Ankündigungen nicht so abgefaßt sein, daß sie einen Irrtum über die geschäftlichen Verhältnisse des Anzeigenden oder die Menge seiner Vorräte oder über Anlaß und Zweck seines Vorhabens erwecken könnten.

---



Vierter Teil.

### Die Aufgaben der Verbraucher.

Das Ziel der gesamten Ernährungswirtschaft, an dessen Erreichung Reichs- und Landesbehörden, Kriegsgesellschaften, Kommunalverbände, Landwirtschaft, Industrie und Handel gemeinsam arbeiten, ist die ausreichende Lebensmittelversorgung der großen Masse der Verbraucher, des Teiles der Bevölkerung, der nicht selbst den Boden bebaut. Sie sind von der Regelung der Lebensmittelwirtschaft am unmittelbarsten getroffen. Jedes einzelne Nahrungsmittel wird ihnen in genau bestimmten Mengen zugemessen. Dabei haben sich manche Annehmlichkeiten ergeben, wie stundenlanges Ladenstehen, bis der Einzelne in der langen Reihe der Wartenden abgefertigt werden kann, oft auch vergebliches Warten, da der Vorrat nicht ausreichte. Auch diese Mißstände, durch die die Lebenshaltung aller der in schwerer Arbeit stehenden Personen beeinträchtigt, der kleine Haushalt oft gestört wurde, werden mit Opferwillen ertragen. An der Abstellung wird ständig gearbeitet. Je mehr die ganze Lebensmittelverteilung bis ins kleinste geregelt wird, desto schneller werden auch sie verschwinden.

Wie der Landwirt die schwersten Eingriffe in seinen Betrieb, die weitgehendsten Beschränkungen seiner Verfügungsfreiheit, der Handel- und Gewerbetreibende die genauesten behördlichen Regelungen zum Besten des Ganzen hinnehmen, so trägt auch das deutsche Volk die Erschwernisse, die durch den Krieg in der Lebensmittelversorgung entstanden sind, weiter willig und gern. Auch der Verbraucher stellt sein eigenes persönliches Wohlergehen hinter das Gesamtwohl; mehr als bisher ist ihm im dritten Kriegsjahre bewußt, daß es sich nicht allein um sein kleines Ich, sondern um die Gesamtheit handelt.

Er ist stets eingedenk, daß seine wichtigste Pflicht die genaueste Befolgung der Vorschriften ist, die die Lebensmittelversorgung regeln, daß jede Übertretung der Vorschriften, jeder



Versuch, durch heimlichen, ungesetzlichen Erwerb sich Lebensmittel zu verschaffen, ein Verbrechen gegen sein Vaterland bedeutet.

Der Verbraucher hat in der Hauptsache moralische Pflichten, die er in seiner privaten Haushaltung selbst erfassen und erfüllen muß. Seine Rechtspflichten sind sozusagen nur das Größte und Allgemeinste, das, was von jedem zum mindesten verlangt werden muß. Man kann eben den einzelnen Haushalt nicht in feste Ordnung schließen wie eine Brauerei oder eine Fabrik, deren Betrieb klar übersichtlich ist. Man kann unmöglich vorschreiben, wieviel der Einzelne ausgeben darf, wie er alle seine Lebensmittel zu verwenden und welche Vorräte er zu halten hat. Hier muß der gesunde Menschenverstand die Verordnungen ersehen, der Verbraucher muß, soweit die Regelung der Behörde fehlt, sein eigener Gesetzgeber sein.

Sparfamkeit ist eine der Hauptpflichten der Verbraucher, aber nicht die falsche „Sparfamkeit“, für die man im Kriege den Ausdruck „Hamstern“ geprägt hat. Es ist freilich unmöglich, diese Kriegerserscheinung mit Strafen und Verboten auszurotten. Um so mehr muß hier der Einzelne sein Gewissen schärfen und sich selbst sagen, wo die in der Kriegszeit angemessene Versorgung mit Vorräten aufhört und wo das Hamstern beginnt. Wer Nahrungsmittel aus sträflichem Eigennuß oder aus unbegründeter Angstlichkeit zusammenkauft, schädigt die Gesamtheit um sachliche Güter wie um seelische Werte. Der Hamster, der an der Nahrungsmitteldecke zerrt, die für alle reichen soll, aber nur, wenn alle vernünftig handeln, für alle ausreicht, bringt uns in Gefahr, daß sie reißt und nicht mehr allen Schutz gewährt. Er bringt aber zugleich eine nervöse Hast und gänzlich unnötige Sorgen über alle und kann so den Geist des Heimatheeres niederdrücken. Wie mit entmutigten Soldaten keine Schlacht, so ist mit einer geängstigten Bevölkerung kein Wirtschaftskrieg zu gewinnen.

Auch die Hausfrau ist heute an der Kriegführung beteiligt.

Ihr obliegen als Leiterin des Haushaltes schwere Pflichten. Ihre Arbeit ist es, neben der Vertretung des abwesenden Mannes,



der Befähigung in ungewohnter Arbeit, der Wartung und Erziehung der Kinder, auch das gesamte Hauswesen der geregelten engen Lebensmittelversorgung anzupassen. Von ihr wird verlangt, daß sie mit den vorhandenen Nahrungsmitteln häushälterisch umgeht und sie genau nach den Ernährungsverordnungen verwendet.

Da gilt es, jede Kartoffel eines etwaigen kleinen Vorrats sorgfältig zu hüten, mit den kleinen Wochenmengen, die der Familie zusteht, auf das sparsamste umzugehen, sich täglich die Mengen genau abzuwiegen, deren Verbrauch erlaubt ist, in der Winterzeit Kohlrüben anstatt Kartoffeln zur Ernährung zu nehmen und, um das Durchhalten mit den Kartoffeln zu ermöglichen, einen oder mehrere Tage in der Woche ohne Kartoffelnahrung auszukommen.

Die Hausfrauen müssen in ihrer ganzen Kochkunst umdenken lernen und auf manches Gericht verzichten. Denn die wenige Milch zum Beispiel, die sie bekommen, muß dem heranwachsenden Geschlecht, der Zukunft unseres Volkes, bleiben, muß Alte und Kranke stärken. Der Fleischgenuß ist wohl vermindert. Aber das ist leichter zu ertragen, wenn man weiß, daß die Gesundheit der der Hausfrau und Mutter anvertrauten Hausgenossen nicht notwendig durch das mangelnde Fleisch leiden muß, daß unsere Väter mit dem vierten Teil der bei uns vor dem Kriege üblichen Fleischmenge auskamen, ohne dabei an Gesundheit und Kraft Schaden zu leiden.

Die Frauen müssen ihr ganzes Können auf hauswirtschaftlichem Gebiet zusammennehmen, um aus dem, was an Nahrungsmitteln zur Verfügung steht, eine möglichst nahrhafte und schmackhafte Speise herzustellen. Dabei ist zu bedenken, daß es auf den Geschmack jetzt weniger ankommt, — das Durchhalten ist die Hauptsache! Deshalb sollten auch nicht so viele Ersatzmittel gekauft werden, die viel Geld kosten und oft gar keinen Nährwert haben. Zu hungern brauchen wir nicht, nur alte Essengewohnheiten gilt es aufzugeben. Das sollte uns nicht schwer fallen in einer Zeit, in der unser Volk seinen schwersten Kampf kämpft.



Manchen Frauen in den Großstädten freilich, die tagsüber in schwerer Kriegsarbeit stehen, wird es trotz aller Mühe unmöglich sein, den Erfordernissen der Ernährung der Familie gerecht zu werden, — besonders da die Zeit zu dem so überaus langwierigen Wareneinkauf fehlt. Solchen Frauen wird die Sorge von den Gemeinden abgenommen durch die eingerichteten Massenspeisungen. Gewiß! Es ist für eine Hausfrau nicht leicht, die Beköstigung der Familie, ihr eigentliches und wichtigstes Tätigkeitsfeld, solchen Anstalten zu überlassen. Aber die arbeitende Frau wird sich sagen, daß für sie und ihre Kinder durch die nahrhafte Kost der Massenküche besser gesorgt ist, als wenn sie in später Stunde, in großer Eile, müde und abgearbeitet, die Mahlzeit zurichtet. Sich der Speisung durch die Massenküche zu schämen, wäre durchaus falscher Stolz. Die Gemeindenküche ist keine Wohltätigkeits-, sondern eine Zweckmäßigkeitsanstalt: jeder bezahlt und gibt seine Lebensmittellarten ab. An Stelle der Einzelküche tritt nur die Gesamtküche vieler Haushalte.

Trotz der erheblichen Einschränkungen und eingreifenden Änderungen unserer Ernährung im Kriege ist eine schädliche Rückwirkung auf die Volksgesundheit nicht wahrzunehmen. Der gesunde Organismus hat eben die Fähigkeit, sich Veränderungen in der Lebensweise in hohem Grade anzupassen. Ja, unter dem Druck der Kriegsverhältnisse hat sich unsere Ernährung in einer Richtung verschoben, die schon in Friedenszeiten von Ärzten und Hygienikern angestrebt wurde: Einschränkung des Fleischgenusses, Herabsetzung der Fettaufnahme, Bevorzugung von Pflanzkost. Die Ansicht, daß unsere jetzige Ernährung von nachteiligem Einfluß auf die Volksgesundheit sei, gründet sich wohl meist auf die Beobachtung, daß viele Menschen an Körpergewicht eingebüßt haben. Eine Abmagerung ist aber noch nicht ohne weiteres als Zeichen von Krankheit oder verminderter Leistungsfähigkeit aufzufassen. Sie ist unbedenklich, solange es sich um Abnahme des Fett-, nicht des Eiweißbestandes des Körpers handelt, sie ist sogar zuträglich bei Personen mit zu reichlichem Fettansatz.



Besondere Aufmerksamkeit verdient die Versorgung der Säuglinge und Kranken. Bei den Säuglingen handelt es sich ja darum, daß unsere heranwachsende Jugend gesund und kräftig werde.

Wichtig ist für die Säuglingsernährung das Stillen durch die Mutter. Wenn nun manche Frauen meinen, sie könnten bei der jetzigen Ernährungsweise nicht stillen, so ist das nicht stichhaltig. Die stillende Mutter erhält außer ihrer eigenen Brot-, Kartoffel-, Zuckerkarte auch noch die des Säuglings, außerdem 1 Liter Milch täglich und 1 Pfund Haferflocken, sowie eine Zusatzkarte für  $\frac{1}{2}$  Pfund Zucker monatlich. Daraus und aus dem zugetheilten Mehl können nahrhafte Suppen bereitet werden. Verwendet die Frau die Nahrungsmittel wirklich für eigenen Gebrauch, so ist sie ausreichend ernährt, um ihr Kind zu stillen; die Beobachtung lehrt, daß die meisten ihr Gewicht beibehalten, manche sogar an Gewicht zunehmen; das trifft besonders zu für Mütter mit Erstgeborenen. Anders freilich sieht es oft bei Müttern aus, die eine ganze Kinderchar um sich herum nach Brot schreien hören. Da ist es begreiflich und rührend, wenn eine Mutter ihren Anteil den anderen Kindern abgibt, aber sie muß sich klarmachen, daß sie das auf Ankosten des Säuglings tut, den sie dann aus Nahrungsmangel vorzeitig abstillen muß.

Häufig geht die Frau auf Halb- oder Ganztagarbeit aus. Dem Kinde fünf Mahlzeiten zu reichen, wird dann unmöglich. Jeder Tropfen Brustmilch ist aber für Leben und Gesundheit kostbar, um so mehr, je mehr die Menge und Güte der Kuhmilch zurückgeht. Aber auch wenn die Mutter nur früh und abends, oder früh, mittags und abends stillen kann, sind die Säuglinge weit besser gestellt, als wenn sie nur künstlich genährt würden. Diese Zwiemilchernährung verbessert die Lebensausichten des Säuglings ganz erheblich und sollte Müttern, die in Berufsarbeit stehen, noch mehr als bisher empfohlen werden.

Ein künstlich genährtes Kind darf in den ersten drei Monaten nur mit Wasser oder Schleim halbverdünnte Kuhmilch



erhalten, im ganzen eine Menge von  $\frac{1}{2}$  bis  $\frac{3}{4}$  Liter. Mit mehr Nahrung wird nicht etwa das Kind immer noch größer und kräftiger wachsen, sondern man wird höchstens seinen Magen und Darm krank machen. Auch in späteren Monaten bleibt man unter einem Liter Getränk, braucht aber nicht mehr so stark zu verdünnen, sondern gibt  $\frac{2}{3}$  oder  $\frac{3}{4}$  Milch, d. h. 2 Teile Milch auf 1 Teil Schleim oder 3 Teile Milch auf 1 Teil Schleim und fügt 1 bis 2 Eßlöffel Zucker zu.

Wenn also auf dem Lande oder in Städten nach der Verordnung 1 Liter Milch täglich für Säuglinge gewährt wird, so ist das fogar mehr, als den Kindern frommt. Mag es anderen Familienmitgliedern zugute kommen! Sehr knapp ist dagegen der Zucker; der Säugling braucht zur Milchmischung mindestens 40 Gramm täglich (zirka 2 gehäufte Eßlöffel), das wären im Monat mehr als 2 Pfund. Neuestens erhalten Säuglinge eine Zuckerzusatzkarte von  $\frac{1}{2}$  Pfund monatlich, so daß also ein Säugling auf 2 Pfund monatlich kommt. Der knapp bemessene Zucker kann durch Schleim ersetzt werden.

Jeder Säugling hat das Unrecht auf 1 Pfund Haferflocken im Monat, also zirka 17 Gramm im Tag; das ist gerade knapp ausreichend. Für Säuglinge im zweiten Lebenshalbjahr, die auch noch Brei bekommen sollen, langt der Hafer allerdings nicht. Vielleicht ist Grieß oder Graupen auf Lebensmittelkarten verteilt worden, oder man gibt Zwiebackbrei oder zur Not auch Kartoffelbrei; ja wenn alle diese Dinge knapp werden, darf man bei Kindern von  $\frac{3}{4}$  bis 1 Jahr gelegentlich auch ein gewöhnliches Brötchen in Milch geweicht zu essen geben.

Was die Kranken anbelangt, so müssen diese die jetzige Einschränkung besonders schwer empfinden, weil sie gezwungen sind, von den uns zur Zeit zugänglichen Nahrungsmitteln einen Teil aus ihrer Beköstigung auszuschalten, der dem Gesunden sehr wertvoll, dem Kranken aber nachteilig sein kann. Den vermehrten Ausfall von Nahrungsmitteln muß der Kranke daher durch erhöhten Genuß anderer ihm zuträglicher Speisen ersetzen. Daher haben Staat und Gemeinden Einrichtungen geschaffen, die den



Kranken insofern eine Ausnahmestellung zuweisen, als ihnen gewisse Nahrungsmittel in Gestalt von Sonderzuteilungen gewährt werden können.

Aber auch der Kranke muß sich in seinen Ansprüchen mit den nun einmal bestehenden Ernährungsverhältnissen abfinden, auch er muß manchen an sich berechtigten Wunsch zurückstellen im Hinblick auf die Leiden und Entbehrungen der Tausende, die draußen im Felde täglich und stündlich Gesundheit und Leben fürs Vaterland opfern.

\* \* \*

Die Lebensmittelversorgung im dritten Kriegsjahre ist ein Werk, das aus harter Not heraus auf der Grundlage der ersten beiden Kriegsjahre errichtet werden mußte, um alle zu schirmen. Aber das Haus, das nun einmal gezimmert ist, hält den Unbilden stand; und es steht fest, wenn alle: Erzeuger, Handel und Verbraucher, der Aufgabe, die ihnen gestellt ist, nachleben. Eine andere Meinung über diese oder jene Maßnahme kann jeder haben und äußern; wenn sie wertvoll ist, wird sie Berücksichtigung finden. Aber unter keinen Umständen darf der Einzelne, weil er glaubt, es besser zu wissen, von den einmal gegebenen Vorschriften abweichen. Wo sollte es hinführen, wenn der Soldat ebenso handeln wollte? Daß dies nicht geschieht, dafür sorgt die Disziplin, die die allgemeine Wehrpflicht seit über 100 Jahren dem deutschen Volke anernzogen hat. Die nicht soldatische Bevölkerung hat solche Erziehung nicht hinter sich. Aber eine große Zeit kann in zwei Jahren schaffen, was Jahrzehnte nicht möglich hätten: ein Heimatheer, das in Einmütigkeit und Vertrauen den Feldzugsplan gegen den Aus Hungerungskrieg siegreich ausführt und so den Erfolg der militärischen Waffen sichert.

---



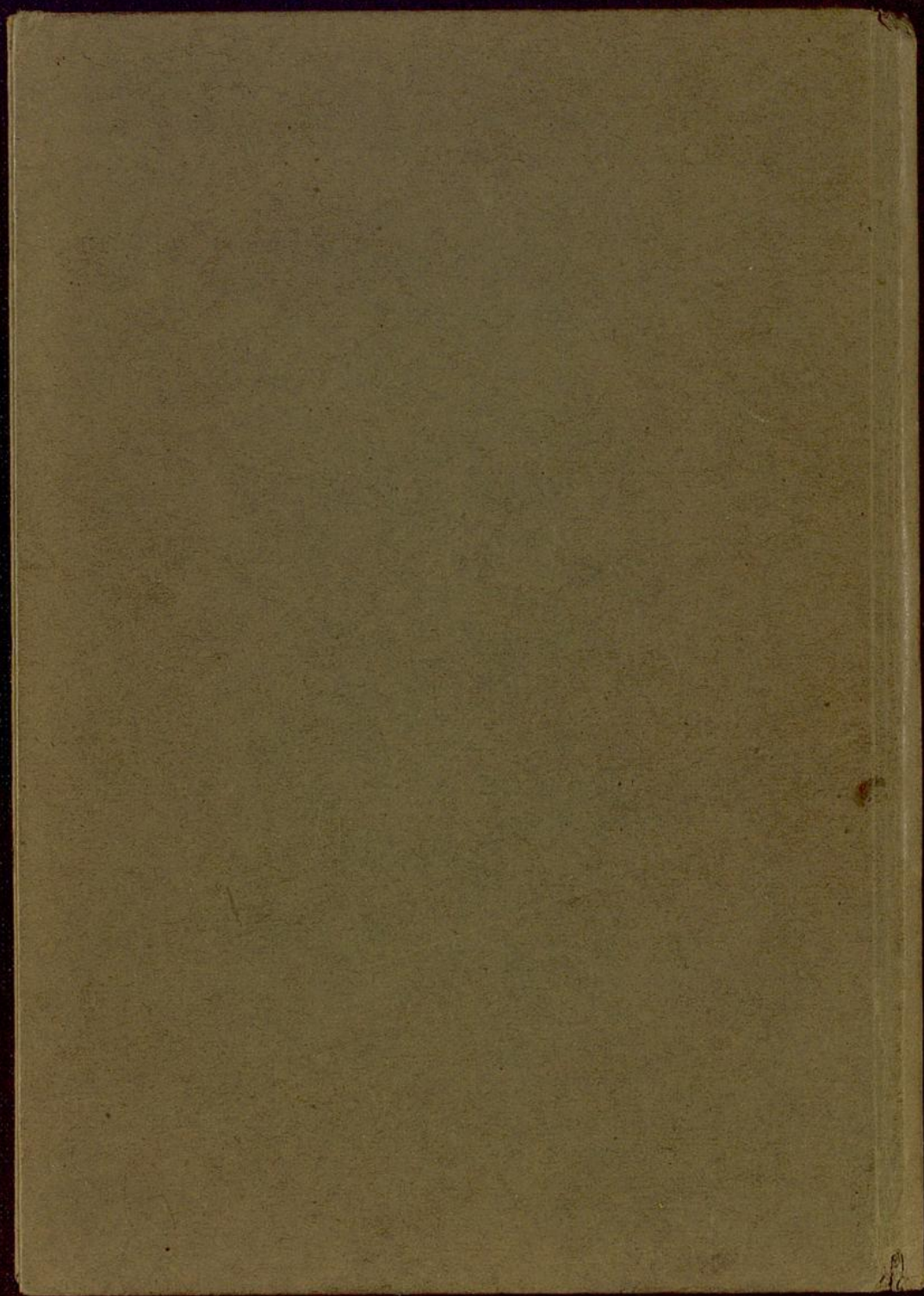
BLB Karlsruhe



51 84846 6 031

*2 Bei*







## Erläuterungen

zu der

### Schrift des Kriegsernährungsamtes „Die Kriegsernährungswirtschaft 1917“

Da einzelne Ausführungen der Schrift mit den tatsächlichen Verhältnissen im Großherzogtum Baden nicht übereinstimmen, wird hierüber folgendes bemerkt:

#### Heuernte.

Zu Seite 5 Absatz 2 Satz 2 und Seite 29 vorletzter Absatz ist hervorzuheben, daß, umgekehrt wie dort erwähnt, die Heuernte in Baden im Gegensatz zu den meisten Teilen des Reiches im Jahre 1915 besser als im Jahre 1916 gewesen ist. Die Körnerernte 1916 (Seite 5 Absatz 2 Satz 1, Seite 29 letzter Absatz) ist, was die Brotfrucht anlangt, im Großherzogtum wegen der ungünstigen Witterung mäßig ausgefallen. Vom 1. März 1917 an wird das Brotmehl zu 94 v. S. ausgemahlen, da wegen der Knappheit an Kartoffeln ein Kartoffelzusatz nicht mehr stattfinden kann und auch eine genügende Menge Gerstenmehl als Zusatz nicht zur Verfügung steht. Die höhere Ausmahlung hat leider zur Folge, daß Kleie nur noch in sehr geringem Umfang gewonnen wird.

#### Fleischversorgung.

Die Aufbringung der Schlachtviehmengen (Seite 32) erfolgt im Großherzogtum nach Weisung der Landes-Fleischversorgungsstelle durch die Kommunalverbände.

#### Milch- und Butterversorgung.

Die auf Seite 5, 32/33 und 54 erwähnte Verschlechterung der Milch- und Buttererzeugung macht sich für die badischen Versorgungsberechtigten weniger als im übrigen Reich bemerkbar, weil es infolge des durch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. November 1916, die Versorgung mit Milch und Speisefetten betr., eingeführten Umlegungsverfahrens, auf Grund dessen von jeder Kuh grundsätzlich 2 Liter im Tage abzugeben sind, gelungen ist, aus weiten Gebieten des Landes, aus welchen bis dahin Milch oder Butter überhaupt nicht geliefert worden waren, solche den Bedarfsgemeinden zuzuführen. Hierdurch ist sogar fast durchweg eine wesentliche Verbesserung der Versorgung

eingetreten. Eine Beschränkung der Kuhhalter im Milchverbrauch, wovon auf Seite 54 und 55 wiederholt die Rede ist, besteht im Großherzogtum, abgesehen von den reichsgesetzlichen Verfütterungsverboten, nur insofern, als ihr Verbrauch durch die Ablieferungsspflicht gemindert wird und Betriebe, welche ihre Milch an Molkereien liefern müssen, keine Butter herstellen dürfen, solche vielmehr in bestimmter Menge (zurzeit 125 g für den Kopf und die Woche) von der Molkerei erhalten.

#### Eierversorgung.

Die Versorgung mit Eiern (Seite 35, 36, 37 und 55) ist im Großherzogtum durch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 31. Januar 1917 geregelt. Wie bei der Milch- und Fettversorgung werden auch die für die Versorgungsberechtigten erforderlichen Eier, soweit die Zuweisungen der Reichsstelle für Nahrungsmittel und Eier nicht ausreichen, im Umlegungsverfahren, nötigenfalls mit behördlichem Zwang, aufgebracht. Als Bedarf der Versorgungsberechtigten ist 1 Ei für den Kopf und die Woche angenommen. Jährlich sind im Landesdurchschnitt von jedem Huhn 21 Eier, von jeder Hühnerhaltung 215 Stück abzuliefern. Welche Ablieferung tatsächlich aus jeder Hühnerhaltung stattzufinden hat, bestimmt im Einzelfall der Gemeinderat oder der von ihm ernannte Ausschuß unter Berücksichtigung der Zahl der Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen des Hühnerhalters einerseits und der Zahl der Hühner andererseits nach den vom Ministerium des Innern aufgestellten Grundsätzen. Dem Hühnerhalter und seinen Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen verbleiben, wenn man als Jahresertrag eines Huhnes den niedrigen Satz von 60 Eiern annimmt, im Durchschnitt rund 80 Stück jährlich für 1 Person. Um den Anreiz, Hühner zu halten, zu erhöhen, ist bestimmt, daß der Hühnerhalter, je mehr Hühner er hält, desto mehr Eier für sich und seine Angehörigen zurückbehalten darf. Die Bedarfskommunalverbände haben die Abnahme der Eier selbst zu besorgen, der Fehlbedarf einzelner ländlicher Kommunalverbände wird durch die Landesverteilungsstelle, die Badische Eierversorgung, aus einem ihr zuge-



Wiesenen Überschussbezirk sowie aus den Ablieferungen der Eierabgabgenossenschaften gedeckt. Eier, welche über die Ablieferungspflicht hinaus entbehrt werden können, sowie Enten- und Gänseier, dürfen nicht im freien Verkehr, sondern nur an bestimmte Stellen abgesetzt werden. Als Erzeugerhöchstpreis ist für das ganze Land für ein Hühnerei der Preis von 22 Pf., für 1 Entenei von 30 Pf. und für 1 Gänseier von 50 Pf. festgesetzt. Der Verbraucherhöchstpreis darf die genannten Erzeugerpreise jeweils um höchstens 4 Pfg. überschreiten. Die in den Städten zu 32 Pfg. für das Stück verkauften Eier sind vom Reich überwiesene Auslands Eier. Um den Verkauf der Inlands Eier zu diesem erhöhten Preis zu verhüten, sollen künftig alle Inlands Eier gestempelt werden.

#### Gemüseversorgung.

Ferner wird zu Seite 27, 38 und 39 bemerkt:

Da sich eine Zwangsbewirtschaftung von Gemüse nach den bisherigen Erfahrungen nicht durchführen läßt, soll die Versorgung der Bevölkerung mit Gemüse im Jahre 1917 durch den freiwilligen Abschluß von Anbau- und Lieferungsverträgen zwischen Kommunalverbänden sowie Großverbrauchern und Erzeugern oder ihren Vereinigungen tunlichst sicher gestellt werden. Um einen unerwünschten Wettbewerb der Kommunalverbände zu verhindern, wurden die vorwiegend gemüsebaureisenden Amtsbezirke des Landes auf die Kommunalverbände behufs Abschluß der Anbau- und Lieferungsverträge verteilt. Den Kommunalverbänden und Großverbrauchern steht es frei, auch außerhalb des Landes mit Erzeugern Verträge abzuschließen. Außerdem wird die „Badische Gemüseversorgung“ beim Statistischen Landesamt mit ihrer Geschäftsstelle beim Einkauf südwestdeutscher Städte, G. m. b. H. in Mannheim, die durch Verordnung vom 12. März 1917, die Gemüseversorgung betreffend (Gesetzes-

und Verordnungsblatt S. 66), ins Leben gerufen wurde, und die den Verkehr der Kommunalverbände mit der Reichsstelle für Gemüse und Obst in Berlin vermittelt, den Abschluß von Lieferungsverträgen für Gemüse in und außerhalb des Landes betätigen, um ihrerseits die badischen Kommunalverbände nach Bedarf mit Gemüse zu beliefern.

Sämtliche Anbau- und Lieferungsverträge bedürfen der Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst. Diese Verträge sichern dem Gemüsepflanzer von vornherein einen bestimmten Preis zu. Dieser Preis ist nicht nur eine durchaus angemessene Vergütung, sondern überdies auch ein Mindestpreis und bleibt bestehen, wenn der gesetzliche Höchstpreis niedriger; er steigt sogar, wenn der gesetzliche Höchstpreis höher festgesetzt werden sollte. Durch den Abschluß von Lieferungsverträgen wird also den Gemüsepflanzern ein vorteilhafter Absatz ihrer Ernte unter allen Umständen zu den höchst zulässigen Preisen ermöglicht, so daß sie auf anderem Wege einen höheren Erlös zu erzielen nicht in der Lage sind.

#### Fischversorgung.

Zu Seite 35 ist endlich Folgendes hervorzuheben:

Der Fang und die Verteilung der Bodenseefische ist in Baden ebenfalls organisiert. Es ist beim Landeskommissär in Konstanz eine Vermittlungsstelle „die Badische Fischversorgung“ errichtet, der eine Geschäftsabteilung beim Bürgermeisteramt Singen beigegeben ist. In 4 Abnahmestellen werden die Fische von den Fischern abgeliefert und auf Weisung der Geschäftsstelle in Singen an die Gemeinden des Bodenseegebiets sowie an ferner liegende Kommunalverbände, namentlich größere Städte und Industriezentren, versandt. Eine regelmäßige Belieferung ist bei der Unregelmäßigkeit der Fänge nicht möglich.

Es wird gebeten, diese Druckschrift mit dem von dem Kriegsernährungsamte herausgegebenen Buch „Kriegsernährungswirtschaft 1917“ möglichst bald und möglichst vielen Lesern zugänglich zu machen.

Druck der G. Braunschen Hofbuchdruckerei, Karlsruhe i. B.

Zu: M4 E 1174





# Bauet Gemüse!

Mehr denn je gilt es in diesem Frühjahr, keine Mühe zu scheuen, um aus dem deutschen Ackerboden herauszuholen, was er herzugeben vermag. Unserer Feinde feiner Plan, uns auszuhungern, wird zuschanden werden, wenn der Landmann seine Pflicht tut.

Vor allem wird er sein Sinnen und Erachten auch auf eine starke Ausdehnung des Gemüsebaues zu richten haben. Wenn er sich zum erhöhten Gemüsebau entschließt, so nützt er sich selbst am meisten

damit. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat mit Billigung des Kriegsernährungsamts Bestimmungen getroffen, durch die dem gemüsebauenden Erzeuger, sobald er mit den Organen der Reichsgemüsestelle Hand in Hand geht, besondere Vorteile erwachsen. Wenn die Bauern ihre Gemüse- und Obst-Erzeugnisse vermehren wollen, dann müssen sie auch die Gewißheit haben, daß sie für ihre erhöhten Mühen und Kosten durch entsprechende Preise belohnt werden.

Der gemüsebauende Landwirt wird daher gut tun, sich nicht auf freie Verträge einzulassen,

sondern nur mit der Reichsstelle oder mit Kommunalverbänden oder zugelassenen Großverbraucher besondere bevorrechtigte Anbau- und Lieferungsverträge abzuschließen. Diese Verträge sind durch Erlaß des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 9. Januar 1917 mit besonderen Vorrechten ausgestattet, die an der Spitze jedes Vertragsentwurfs in fetter Schrift angegeben sind. Danach bleibt der Anspruch des Anbauers auf den einmal festgesetzten Vertragspreis unter allen Umständen bestehen, also auch dann, wenn Höchstpreise festgesetzt werden sollten, was zu erwarten ist. Bleibt der Höchstpreis hinter dem Preise zurück, der in dem Vertrage vereinbart worden ist, so erhält der Anbauer trotzdem den höheren Vertragspreis. Sollte aber umgekehrt der Höchstpreis höher sein als der festgesetzte Vertragspreis, so wird dem Anbauer nicht etwa nur der niedrigere Vertragspreis zugewilligt, sondern er hat das Recht, die Zahlung des höheren Höchstpreises zu verlangen.

Mit anderen Worten: ist der Gemüsebauer so flug und vorsichtig, mit der Reichsstelle oder den anderen genannten Stellen Verträge abzuschließen, so genießt er den großen Vorteil, daß er

immer Anspruch auf den höheren Preis

hat. Die Befürchtungen, daß die Preise dieser Verträge später durch die Höchstpreise wieder umgestoßen werden könnten, sind somit gegenstandslos. Anders sieht es, wenn der Anbauer sich überreden läßt, freie Verträge abzuschließen. Dann kann es allerdings vorkommen, daß die später festzusetzenden Höchstpreise weit hinter den Preisen der freien Verträge zurückbleiben. Und dann hat der Bauer keinen Anspruch auf die höheren Preise des Vertrages.

Dieses Flugblatt wird auf Wunsch von der Reichsstelle für Gemüse und Obst G. m. b. H. Presseabteilung, Berlin W, Potsdamerstr. 75, zu jeder Anzahl unentgeltlich abgegeben.

Als Amtsblatt der Reichsstelle für Gemüse und Obst erscheint täglich der „Reichs-Gemüse- und Obstmarkt“. Er bringt die täglichen Marktpreisangaben aus allen Teilen Deutschlands, die einschlägigen amtlichen Bekanntmachungen und alles Wissens- und Beachtenswerte über Gemüse und Obst und über die Volksernährung im Allgemeinen. Der „Reichs-Gemüse- und Obstmarkt“ ist darum von hohem Wert für alle Staats- und Gemeindebehörden sowie für alle Gemüse- und Obst-Erzeuger, Händler und Verbraucher. Der täglich erscheinende „Reichs-Gemüse- und Obstmarkt“ kostet (dank der erheblichen Zuschüsse der Reichsstelle für Gemüse und Obst) vierteljährlich M. 1,80. Er kann durch alle Postämter bezogen werden.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat sich vor kurzem zur wirksameren Durchführung der ihr obliegenden Arbeiten einen **Unterban** geschaffen, der sich aus Landesstellen, Provinzial- oder Bezirksstellen und Kreisstellen zusammensetzt. Zudem ist für die ganze Bewirtschaftung von Gemüse und Obst durch eine besondere **Verordnung des Reichskanzlers** eine sichere gesetzliche Grundlage hergestellt worden.

Unter dem Titel „Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, ihre Zwecke und Ziele“ erscheint demnächst eine ausführliche Darstellung aller einschlägigen Einrichtungen. Diese Schrift wird auf Wunsch von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Presseabteilung in Berlin W, Potsdamerstraße 75, zur Verfügung kommen.

Man muß nun zwei Arten von Verträgen unterscheiden: **Anbau- und Lieferungsverträge.**

Durch den Anbauvertrag soll die gesamte Ernte der vertraglich angebauten Fläche erfaßt werden. Anders der Lieferungsvertrag, durch den immer nur die Übergabe einer bestimmten Menge sichergestellt werden soll. Die Reichsstelle hat für ihre Verträge vier Entwürfe aufgestellt, je zwei

für Herbstgemüse und für Frühgemüse.

In den Lieferungsverträgen für Frühgemüse sind keine Einheitspreise festgesetzt; deren Bestimmung soll vielmehr besonderen Ausschüssen vorbehalten bleiben, die in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten des Frühgemüses gebildet werden, und in denen auch der Erzeuger als preisbestimmend mitwirkt. Für das Herbstgemüse werden in erster Linie Anbauverträge in Frage kommen, in denen von vornherein bestimmte Preise vorgegeben sind. Denn Herbstgemüse ist Dauerverware, es verträgt die Beförderung über weite Strecken, so daß von Anfang an feste Preise aufgestellt werden konnten.

Mit dem Abschluß der Verträge hat die Reichsstelle besondere Kommissionäre beauftragt, die immer nur für bestimmte Gebiete zugelassen werden. Diese Kommissionäre und ebenso ihre Unterkommissionäre führen einen gestempelten amtlichen Ausweis der Reichsstelle bei sich. Nur solche Kommissionäre und Unterkommissionäre sind also zum Abschluß von Verträgen berechtigt.

Die Beauftragten, die ein Kommunalverband oder irgendein anderer Großverbraucher mit dem Abschluß von Verträgen beauftragt, setzen den Kommissionären der Reichsstelle gleich.

Von der Reichsstelle ist also dafür gesorgt, daß den deutschen Landwirten

der vermehrte Anbau von Gemüse nach Kräften erleichtert

wird. Mögen die Landwirte von diesen Erleichterungen einen recht ausgiebigen Gebrauch machen. Sie werden damit nicht nur selbst sich einen höheren Ertrag ihrer mühevollen Arbeit sichern, sondern zugleich dem Vaterlande in schwerer Zeit reichen Segen erringen helfen.

Aber auch die Gärtner und Gartenbesitzer einschließlich derjenigen, die sich bisher der Zier- und Blumen-gärtnerei gewidmet haben, sind unter den heutigen Umständen verpflichtet, das Ihrige zu tun, um unsere Gemüse-Erzeugung aufs äußerste zu steigern. Und die Verbraucher sorgen für sich selbst und ihre Angehörigen am besten, wenn sie den Gemüsebau im Kleingarten soweit irgend möglich ausdehnen sowie jeden Wohnungsbalkon für den gleichen Zweck ausnützen.

## Bauet Gemüse!

zu: 114 E 1174





## Ratsschlüge für den Kriegsgemüsebau.

Der bayerische Landesinspektor für Obst- und Gartenbau, Landesökonomierat Rehbolz, empfiehlt für den Kriegsgartenbau die Vermeidung der nachfolgenden Grundsätze:

1. Baue möglichst viel nährstoffreiches Gemüse, vor allem auch Frühgemüse an! Frühkartoffeln, Kohlraben, Erbsen, Bohnen, Spinat, Schnittmangold, Karotten, gelbe Rüben, Weißkraut, Blaukraut, Wirsing, Kohlrüben (Dotzchen, Bodenkohlraben).

2. Klage mit steinigem und unfruchtbarem Boden schließe man aus, um Vermeidung von teurem Saatgut, Dünger und Arbeitskraft zu vermeiden. Frage vor Inangriffnahme von Neuland einen Sachverständigen.

3. Spare mit Samen! Die Bestände sind knapp und teuer! Die anständigen Samenhandlungen sind mit Saatgut versehen. Kaufe nicht mehr, als unbedingt erforderlich; baldige Eindeckung ist zweckmäßig.

4. Bereite den Boden vor der Saat und Pflanzung sorgfältig vor! Nur in gut gelockertem Boden, der genügend Nährstoffe besitzt, ist Aussicht auf Erfolg vorhanden.

5. Säe in Reihen aber nicht zu dicht! Reihenmaat hat viele Vorteile, so namentlich Ersparnis an Saatgut, bessere Belichtung und Erwärmung der Pflanzen, größere Erleichterung der Reinigung und Lockerhaltung des Bodens.

6. Bringe den Samen nicht tiefer als notwendig in den Boden! (3-5mal tiefer, als die Samenkörner dick sind.) Bedecken der empfindlichen Sämereien (Bohnen, Gurken) mit feiner Gartenerde, Mistbeet-, Wald- oder Torfmoorerde ist zu empfehlen.

7. Halte den Boden stets locker, fein und unkrautfrei! Verkrustung des Bodens schadet empfindlich.

8. Gieße nicht mehr als unbedingt notwendig! Möglichst mit abgestandenem Wasser. Solange die Nächte kühl sind, gieße morgens, im Übrigen aber abends nach Sonnenuntergang. Es ist vorteilhafter, das Wasser mit Kanne und Spritztopf in feiner Verteilung aufzubringen, als mit Schlauch aufzuspritzen.

9. Dünge Kohlpflanzen (Weiß- und Blaukraut, Wirsing, Blumen- und Rosenkohl) öfter mit stickstoffhaltigen Düngemitteln (Lauche, Gülle, wenn möglich schwefelsaures Ammoniak, Kaltsudstoff, Gemüsenährsalz). Die letztgenannten Düngemittel leisten besonders gute Dienste, wenn sie in flüssigem Zustande gegeben werden; auf 1 Liter Wasser 1-2 Gramm.

10. Ist ein Beet abgeräumt, so bringe möglichst bald eine Nachkultur darauf: Kopfsalat, Endivienalat, Winterkohl, weiße Rüben, Kohlrüben ab spätestens Ende Mai, wenn kräftige Pflanzen verfügbar. Vorgängige Bearbeitung und Düngung des Bodens ist notwendig.

### Kriegsgemüsebau.

Ökonomierat Johannes Böttner, der Herausgeber der Zeitschrift „Der praktische Ratgeber im Obst- und Gartenbau“ in Frankfurt a. O. und Verfasser des „Gartenbuchs für Anfänger“, hat eine Anzahl von Gemüsen zusammengestellt, welche für die Volksernährung in Kriegszeiten besonders wichtig sind. Er macht über den Anbau von Gemüse die folgenden Angaben, die sowohl für den gartenmäßigen als auch für den feldmäßigen Anbau gelten:

Gemüse, die gesät werden:	Wann wird gesät?	Reihenabstand	Wieviel Samen auf 1 qm	Wann wird geerntet?	Ungefähre Erntemenge vom 1 qm
Kohlrüben	März bis Juli	25 Ztm.	1 Gr.	Juni b. Oktober	2 kg.
Speiserüben — Warrüben	März u. Ende Juli	breitwürf.	1 Gr.	Mai, November	1 kg.
Schwarzwurzeln	März	30 Ztm.	2 Gr.	November	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> kg.
Wurzelpetersilie	April	25 Ztm.	1 Gr.	November	2 kg.
Spinat	März u. August	25 Ztm.	8 Gr.	Mai, Nov. b. Frühj.	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> kg.
Mangold	April	30 Ztm.	1 Gr.	Mai bis Dez.	5 kg.
Buschbohnen (besonders wichtig!)	Mai bis Juli	45 Ztm.	12 Gr.	Juli bis Sept.	1 kg.
Stangenbohnen	Mai	70 Ztm.	6 Gr.	August, Sept.	2 kg.
Ruffbohnen	März	50 Ztm.	20 Gr.	Juni, Juli	4 kg.
Erbsen	März bis Mai	45 Ztm.	15 Gr.	Mai und Juni	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> kg.
Gurken	Mai	1,30 m	1/2 Gr.	August	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> kg.
Kürbis	Mai	2,50 m	1 Gr.	September	3 kg.
Zwiebeln	April	25 Ztm.	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Gr.	September	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> kg.

Gemüse, die gepflanzt werden:	Wann wird gepflanzt?	Reihenabstand	Wie weit in den Reihen?	Wann wird geerntet?	Ungefähre Erntemenge vom 1 qm
Frühkohlrabi	15. April	25 Ztm.	20 Ztm.	Juni	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> kg.
Spätkohlrabi	Mai bis Juni	35 Ztm.	30 Ztm.	Juli bis Herbst	3 kg.
Frühkohl	15. April	40 Ztm.	35 Ztm.	Juli bis August	2 kg.
Spätwirsing und Rotkohl	Juni	50 Ztm.	45 Ztm.	Sept. bis Herbst	3 kg.
Weißkohl	Juni	55 Ztm.	50 Ztm.	Sept. bis Herbst	3 kg.
Blumenkohl	Juni	1 m	80 Ztm.	Sept. bis Herbst	1 kg.
Grünkohl	Juli	35 Ztm.	30 Ztm.	Herbst und Winter	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> kg.
Kohlrüben	Juni	40 Ztm.	35 Ztm.	Oktober, November	4 kg.
Salat	April und später	25-30 Ztm.	20-25 Ztm.	Mai, Juni u. später	12 Köpfe
Sellerie	Ende Mai	40 Ztm.	35 Ztm.	Oktober	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> kg.
Lauch	Ende Mai	30 Ztm.	20 Ztm.	Oktober	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> kg.
Tomaten	Ende Mai	1 m	50 Ztm.	August, September	3 kg.

Verlag der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung G. m. B. G. zu Berlin W 57, Potsdamerstraße 75.  
 Buchdruckerei Wilhelma H. Saling & Co., Berlin SW 68, Solmannstraße 10.

